

Martin Luther

Schriften zur Neuorganisation
der Gesellschaft

*

Der große Katechismus

Herausgegeben von

Hermann Barge, Hans Heinrich Borchardt,
Paul Joachimsen und Max Schumann



Chr. Kaiser Verlag / München

Von Ehesachen

1530

Den würdigen Herren A. und A., Pfarrherr und Prediger zu A., meinen lieben Brüdern in Christo

Gnade und Friede in Christo, unserm Herrn und Heiland. Ihr seid's nicht allein, lieben Herren, welche mit den Ehesachen viel Mühe haben; es gehet den andern auch also. So habe ich selbst auch alle Plage damit. Ich wehre mich sehr, rufe und schreie, man solle solche Sachen der weltlichen Obrigkeit lassen, und, wie Christus spricht: ‚die Toten lassen ihre Toten begraben‘, Gott gebe, sie machten's recht oder unrecht. Denn wir sollen ja Diener Christi sein, das ist, mit dem Evangelio und Gewissen umgehen, damit wir auch übrig genug zu tun hätten wider Teufel, Welt und Fleisch.

Es kann ja niemand leugnen, daß die Ehe ein äußerlich weltlich Ding ist, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen, wie das beweisen so viel Kaiserliche Rechte, darüber gestellt. So finde ich auch kein Exempel im Neuen Testament, daß sich Christus oder die Apostel hätten solcher Sachen angenommen, ausgenommen, wo es die Gewissen berührt hat, z. B. S. Paulus 1. Kor. 7, und sonderlich, wo es die Ungläubigen und Unchristen betrifft. Denn unter den Christen oder Gläubigen ist in solchen und allen Sachen leichtlich zu handeln; aber mit den Unchristen, deren die Welt voll ist, kann niemand hinter sich noch vor sich, wo nicht das weltliche Schwert der Schärfe braucht. Und was hilft's, daß wir Christen wollten viel Gesetze und Urteile stellen, so uns die Welt nicht untertan ist, und wir keine Gewalt über sie haben?

Darum will ich schlechterdings mit solchen Sachen unverworren sein und bitte, jedermann wolle mich damit zufrieden lassen. Hast du nicht Oberherrn, so hast du Offizial. Urteilen sie nicht recht, was gehet's mich an? Sie werden's verantworten, sie haben sich des Amts unterwunden. Mir grauet auch vor dem

Exempel des Papsts, welcher auch sich am ersten in dies Spiel gemengt und solche weltliche Sachen zu sich gerissen hat, solange, bis daß er ein lauter Weltherr ist über Kaiser und Könige geworden. Also besorge ich hier auch, der Hund möchte an den Läßplein lernen, Leder zu fressen, und mit guter Meinung verführt werden, bis wir zuletzt auch wiederum aus dem Evangelio fallen in eitel weltliche Händel. Denn wo wir beginnen, Richter in Ehesachen zu werden, so hat uns das Kammrad bei dem Armel ergriffen und wird uns fortreißen, daß wir müssen über die Strafe richten. Sollen wir über die Strafe richten, so müssen wir auch über Leib und Gut richten; da sind wir dann hinunter unter das Rad und ersoffen im Wasser des weltlichen Handels.

Nun weiß ja (Gott Lob) alle Welt wohl, mit was für Fleiß und Mühe ich daran gearbeitet habe und noch daran arbeite, daß die zwei Ämter oder Regimente, weltlich und geistlich, unterschieden und voneinander gesondert, ein jegliches zu seinem Werk eigentlich unterrichtet und gehalten würde, welches das Papsttum hat also ineinander gemengt und verwirrt, daß keines bei seiner Macht noch Kraft noch recht ist geblieben, und sie niemand wiederum kann voneinander reißen. Davor grauet mir, und will mich mit Gottes Hilfe davor hüten und bei meinem Amt bleiben; wie droben gesagt: Laßt die Toten ihre Toten begraben, gehe du hin, und verkünde das Reich Gottes, Matth. 8, 22. So will ich euch jetzt geantwortet haben, so mögt ihr auch tun.

Aber weil ihr so hart anhaltet, daß ihr nicht allein für euch und euer Amt Unterricht von mir fordert, sondern auch für eure Oberherren, welche von euch Rat begehren in solchen Sachen, und eben mich fragt, was ich tun würde für meine Person, wenn ich zu Rat gebeten würde, sonderlich weil sich eure Oberherren beschweren im Gewissen, nach den geistlichen oder Papsts Rechten zu sprechen, als die in solchen Fällen gefährlich, und oft wider alle Billigkeit, Vernunft und Recht streben, und doch Kaiserliche Rechte hierin darniederliegen, will ich euch meine Meinung nicht vorenthalten; doch mit der Bedingung (welches ich hiermit euch und jedermann gar deutlich will zuvor gesagt haben), daß ich solches will tun, nicht als ein Rechtsprecher, Offizial oder Regent,

sondern ratsweise, wie ich's im Gewissen würde guten Freunden insonderheit zu Dienst tun; also, daß wer solchem meinem Rat folgen will, daß der es tu auf sein Abenteuer. Denn wo er's nicht weiß hinauszuführen, darf er bei mir nicht Schutz noch Schirm suchen, oder mir das Flagen; denn ich will keines Regiments oder Richtzwangs mich hiermit unterwinden; und wie ich Feinen habe, so will ich auch Feinen haben. Regiere, wer da soll oder will; ich will die Gewissen berichten und trösten, soviel ich raten kann: wer folgen will oder kann, der tue es; wer nicht will oder kann, der laß es. So habe ich's bisher gehalten, so will ich's auch fortan halten.

Wohlan, so wollen wir in Gottes Namen zur Sache greifen und solche meine Meinung und Rat in etliche Artikel und Stücke fassen, damit sie desto besser verstanden und behalten werden.

Der erste: Heimliche Verlöbniße sollten schlechterdings keine Ehe stiften.

Der andere: Heimlich Verlöbniß sollte dem öffentlichen weichen.

Der dritte: Unter zwei öffentlichen Verlöbnißen sollte das andere dem ersten weichen und gestraft werden.

Der vierte: Wer nach einem öffentlichen Verlöbniß eine andere berührt, um dadurch sie zu ehelichen und das erste Verlöbniß zu zerreißen, das sollte als ein Ehebruch geachtet werden.

Der fünfte: Gezwungene Verlöbniße sollten nichts gelten.

So viel Artikel lassen wir jetzt genug sein zum ersten Teil dieses Büchleins, wollen nun Ursachen anzeigen solcher Artikel. Des ersten sind diese:

Erstlich, göttlich Recht, daß, weil die Ehe ein öffentlicher Stand ist, der öffentlich vor der Gemeinde soll angenommen und bekant werden, ist's billig, daß er auch öffentlicher Weise gestiftet und angefangen werde mit Zeugen, die solches beweisen können, weil Gott spricht: „Alle Sachen sollen bestehen in zwei oder dreier Munde.“ Wo aber sich zwei miteinander heimlich verloben, kann niemand gewiß sein, ob's wahr sei oder nicht, weil Mann und Weib (so auch Braut und Bräutigam) ein Leib und ein Mund sind; auf welcher Bekenntnis und Zeugnis nicht zu bauen, noch solch ungewisse Ehe zu bestätigen ist.

Auf daß aber nicht jemand hier ein Wortgezänk anrichte, heiße ich das ein heimlich Verlöbniß, das da geschieht hinter Wissen und Willen derjenigen, so die Oberhand haben, und die Ehe zu stiften Recht und Macht haben, wie Vater, Mutter, und was an ihrer Statt sein mag. Denn ob gleich tausend Zeugen bei einem heimlichen Verlöbniß wären, so es doch hinter Wissen und Willen der Eltern geschähe, sollen sie alle tausend nur für einen Mund gerechnet sein, als die ohne Zutun ordentlicher öffentlicher Macht solches meuchlings und im Sinstern helfen anfangen und nicht im Licht handeln.

Zum andern, ist hier auch das weltliche kaiserliche Recht, welches klärlich solch heimlich Verlöbniß verbietet. Nun sind wir nach dem äußerlichen Wandel schuldig, weltlichem Recht gehorsam zu sein, und soll nicht hindern, daß kaiserliche Rechte den päpstlichen Rechten weichen und sich unterwerfen, weil dieselbigen päpstlichen Rechte wider öffentliche Schrift, Vernunft, Billigkeit oftmals streben.

Zum dritten bestätigen solches auch die alten Canones, und die besten Stücke des geistlichen Rechts, welche alle verbieten solche heimlichen Verlöbniße; ja auch noch heutiges Tages der Papst solche Verlöbniße verbietet, daß sie nicht sollen geschehen. Aber wiederum, wenn sie geschehen sind, will er sie gehalten haben, daß sie gelten und binden sollen, und macht also allein eine Sünde des Ungehorsams daraus, und belohnet dieselbigen, mit Freuden und Wohlgefallen der Ungehorsamen, daß sie ihren Willen erlangen mit Sünden des Ungehorsams, welchs wider alle Billigkeit und Recht ist.

Zum vierten tut hierzu auch das Exempel des alten Gesetzes und aller Väter, bei welchen ist beides, Recht und Gewohnheit, gewesen, daß die Eltern ihre Kinder verehelichten, aus väterlicher Obrigkeit, wie 2. Mos. 21, 9 klärlich stehet, und das Exempel Isaak, Jakob, Joseph, Samson usw. beweisen.

Zum fünften ist's auch bei den Heiden im natürlichen Recht gewesen, wie bei den Griechen, welche die weisesten Leute auf Erden gewesen sind. Denn man liest im griechischen Poeten Euripides also: Mein Vater hat für meine Heirat zu sorgen,

mir gebührt davon nichts zu handeln. Dieser Spruch gefällt S. Ambrosio sehr wohl, lib. 1 de Abraham und vermahnt damit alle Weibsbilder, daß sie, dem Exempel Rebekkas nach, nicht selbst sich verloben noch Männer wählen sollen, sondern den Eltern die Sorge und Macht lassen.

Zum sechsten, gibt's auch die Vernunft und natürliche Billigkeit. Denn wer wollte das billigen, daß ich eine Tochter hätte auferzogen, mit so viel Kosten und Mühe, Sorge und Gefahr, Fleiß und Arbeit, und hätte all mein Leben mit Leib und Gut daran gewagt, so viel Jahr, und sie sollte mir nicht besser verwahrt sein, denn als wäre sie meine Ruh, im Walde verirrt, die ein jeglicher Wolf könnte fressen. Also auch, sollte mein Kind frei dastehen, daß ein jeglicher Bube, der mir nicht bekannt oder vielleicht auch mein Feind gewesen, Macht und einen freien Zutritt hätte, mir dieselbigen heimlich abzustehlen und hinter meinem Wissen und Willen dahinzunehmen? Ist doch niemand, der sein Geld und Gut wollte so frei offen stehen lassen, daß es nehme, wer am ersten dazu käme. Nun aber nimmt mir der Bube nicht allein mein Geld und Gut, sondern mein Kind, das mir sauer geworden ist zu erziehen, und friegt dazu mein Gut und Geld mit der Tochter; muß ihm also lohnen, und für das Leid und Untugend, an mir begangen, ihn mein Erbe lassen sein im Gut, das ich mit Mühe und Arbeit erworben habe. Das heißt freilich Bosheit mit Ehren belohnt; das heißt Tür und Tor aufgetan, und Raum gegeben, Leid und Schaden zu tun.

Und ob's zuweilen geraten mag, daß es ein frommer Geselle sei, da es wohl angelegt wird; so ist aber damit gleichwohl einem Buben sowohl wie einem Frommen Raum und Recht gegeben, solche Bosheit wider mich zu üben, an dem es alles verloren ist. Solches, sage ich, muß ein jeglicher in seiner Vernunft billigen, daß es Gewalt und Unrecht sei: welches alles leichtlich verhütet würde, wo man die heimlichen Verlöbnisse verböte, alsdann dürfte sich kein Bube unterwinden, einem frommen Mann sein Kind zu gewinnen, oder vermessen, ein fremder Erbe zu werden in den Gütern, die er nicht erworben, da er wüßte, daß

es umsonst wäre, ob er gleich tausend heimliche Gelübde erlangt hätte.

Zum siebenten, sollen uns bewegen die großen Sährlichkeiten und Unrat, so vielmal aus solchem heimlichen Verloben gekommen ist und noch kommt. Hier will ich anzeigen, was mich, ehe denn ich solche Ursachen bedacht, gezwungen hat, wider die heimlichen Verlöbnisse zu raten und zu handeln. Es ist oft geschehen, daß vor mich gekommen (ungeachtet, was vor andere in der weiten Welt gekommen ist) ein ehelich Paar Volks, da eins oder alle beide sich vorhin heimlich mit andern verlobt hatten; da war Jammer und Not. Da haben wir Beichtväter und Theologen sollen raten solchen gefangenen Gewissen; wie konnten wir aber? Da stand der Offizial Recht und Brauch und urteilte, das erste heimliche Verlöbniß sollte eine rechte Ehe sein vor Gott, und das andere ein öffentlicher Ehebruch. Da fuhren sie denn zu und zerrissen die andere Ehe, und geboten das erste heimliche Verlöbniß zu halten, sie hätten gleich zehn Kinder miteinander in der öffentlichen Ehe, und ihr Erbe und Güter zusammengemengt. Es mußte voneinander, Gott gebe, der erste Verlobte wäre vorhanden und spräche sie an, oder wäre anderswo, ob er gleich anderswo sich auch verehelicht hätte, und sie nimmermehr haben wollte.

Weiter, wenn solch Verlöbniß so heimlich war, daß es mit keinem Zeugen konnte bewiesen werden, und die andere Ehe war öffentlich vor der Kirche bestätigt, zwang man sie zu allen beiden. Erstlich, daß sie das heimliche Verlöbniß mußten für die rechte Ehe halten im Gewissen vor Gott. Wiederum zwang man sie auch bei Bann und Gehorsam zu dem andern Mann zu Tische und zu Bette, als zum rechten Ehemann, darum, weil diese Ehe öffentlich bewiesen war, aber jene, die heimliche, niemand glauben brauchte als sie allein, in ihrem Gewissen vor Gott. Was sollte hier ein armes Gewissen tun? Wie konnte es höher verwirrt werden denn mit solchen widerwärtigen Gesetzen und Urteilen? Lief sie von dem andern Mann zum ersten Verlobten, so urteilte man sie für eine Ehebrecherin und tat sie in Bann, beraubte sie des Sakraments und aller christlichen

Rechte; blieb sie bei dem andern Mann, so urtheilte man sie abermals für eine Ehebrecherin vor Gott. Also konnte sie hier nicht bleiben, und mußte doch hierbleiben.

Was geben sie nun für einen treuen Rat solchem Gewissen? Das geben sie: sprechen, sie solle sich des ersten Verlöbnißes enthalten, und wenn sie zum andern Mann gebannt werde, solle sie den Bann leiden, da er ihr vor Gott nicht schadet; und wenn sie nicht könne zum ersten Mann leiblich kommen, und würde gezwungen bei dem andern zu liegen, und ihm die Ehepflicht zu leisten, da er Recht zu hat, solle sie das auch leiden und leisten mit dem Leibe, aber mit dem Herzen dorthin hangen am ersten Verlöbniß, und solle von dem andern Mann keine Ehepflicht fordern; denn sie habe seines Leibs nicht Macht, sondern von dem ersten Mann begehren und fordern. Das heißt Gewissen trösten und unterrichten; das sind die Früchte der heimlichen Verlöbniße. Solches ging dazumal im Schwang.

Lieber, was ist dies für ein wunderlich Eheweib? Sie ist des andern Mannes Eheweib; aber derselbige andere Mann ist nicht ihr Ehemann. Der erste Mann ist nicht ihr Ehemann; aber sie ist gleichwohl sein Eheweib, denn sie hat Recht und Macht die Eheschuld von ihm zu fordern, als ein Eheweib, aber er braucht ihr nicht Solge zu leisten, denn sie braucht nicht zu ihm; wiederum, der andere Mann ist ihr Ehemann, aber sie ist nicht sein Eheweib, denn sie hat kein Recht noch Macht, als ein Eheweib die Eheschuld von ihm zu fordern. Ich will der Gefahr geschweigen, daß man ein Weib zwingt zum Manne ins Bette die Ehepflicht zu leisten, und doch keine zu fordern. Ja, es ist in eine fremde Haut gut schneiden; es ist leicht, andern Gesetze auflegen, die uns nichts angehen. Solcher ungeschickter Fälle begeben sich wohl mehr aus solchen ungeschickten Gesetzen und Geboten. Und was sollte Gutes aus solchen tollen, unbilligen, unnatürlichen, ungöttlichen Gesetzen folgen, so es Mühe hat, daß Gutes folge aus den allerfeinsten besten Gesetzen?

Darum, solche gefährliche ungeschickte Greuel zu vermeiden, habe ich durch solch Gebot und Rechte gerissen und frei geraten, und rate noch, daß man die heimlichen Verlöbniße aufhebe und

lasse sie nichts gelten, so ist man solcher und dergleichen unzähliger Gefahr und Unrats überhoben und sicher. Und wenn mir hierin keine Herrschaft will folgen, und also die heimlichen Gelübde nicht würden öffentlich verdammt und aufgehoben, wie es billig und recht wäre, da liegt mir nichts dran, ich will doch hiermit getröstet und berichtet haben alle, die in solchen Gewissen, des heimlichen Verlöbnisses halber, durch Papst, Bischof, Offizial, Prediger, Beichtväter verstrickt und verwirrt sind, daß sie fröhlich und sicher solch päpstliche Gesetze verachten, lassen das heimliche Verlöbniß nichts sein, und halten sich nach der öffentlichen Ehe zusammen, wie rechte Eheleute, ohne alle Scheu und Furcht vor dem Ehebruch, es sei mit fordern oder leisten die Eheschuld. Kann und will jemand solchem Rat folgen, ist's gut; wer nicht will, der lasse es: ich will niemand mit Gesetzen, wie ich auch nicht kann, dazu treiben.

Und hoffe, die Bischöfe sollen mich hier nicht schelten, als zerreiße oder zerstöre ich ihr Regiment. Nein, ich zerstöre es nicht, hab's auch nicht zerstört, sondern ich stärke und bestätige dasselbige, denn ich sage eben, wie sie gebieten, daß in solchem Fall das Weib bei dem andern Mann soll bleiben, bei Bann und Gehorsam, ja wohl härter sage ich, bei Gottes Ungnaden um des Gewissens willen. Aber daß sie weiter sagen, sie solle vor Gott des ersten Weib sein; da zerreiße und zerstöre ich im Gewissen heimlich, wie ich's bisher getan und andere Stücke mehr zerrissen und zerstört habe. Denn das ist nicht ihr Regiment; es sind tolle Mißbräuche und Zusätze, welche die Gewissen verwirren ohne alle Not. Es gebührt den Offizialen und Bischöfen, weil sie nicht Theologen, sondern Gesetztreiber sind, nicht im Gewissen zu meistern; das gehört uns Theologen zu: laßt sie Forum regieren, wir wollen Conscientiam regieren.

Wiewohl ich dies ungeschickte Recht von heimlichem Verlöbniß nicht dem Papst allein schuld gebe, die ungelehrten Juristen und Offizialen haben weidlich dazu getan, welche, so sie einen Spruch aus den Rechten gehört haben, sind sie bald Doktor aller Doktor gewesen; denn es gehet ein Spruch zu Joten in ihren Rechten *de favorabilibus*, und sprechen: *in causis matrimonii semper*

est iudicandum pro matrimonio; das ist, in holdseligen Sachen soll man allezeit lieber dazu, denn dawider handeln. Nun ist die Ehe eine holdselige Sache, darum haben sie sich beflissen, Ehe zu stiften, wo sie nur ein Sünklein Ursache dazu gefunden haben, und hat also das heimliche Verlöbniß müssen gelten und Ursache genug sein, die liebe holdselige Ehe zu stiften; aber was für unfreundliche, feindselige und greuliche Gefahr und Unrat aus solchem unzeitigen freundlichen Zutun gekommen sei, haben wir jetzt gehört. Holdselig hin, freundlich her! Recht und gut Gewissen sind viel holdseligere und bessere Sachen, denn die Ehe, darum sollen sie auch lieber zum Recht und Gewissen, denn dawider handeln, viel mehr denn zur Ehe.

Gleichwie sie auch ein lauter Narrenspiel getrieben haben cum verbis de praesenti vel de futuro. Damit haben sie auch manche Ehe zerrissen, die nach ihrem Recht gegolten hat, und gebunden, die nichts gegolten hat. Denn diese Worte: ‚Ich will dich zum Weibe haben‘ oder ‚Ich will dich nehmen, ich will dich haben‘, ‚Du sollst mein sein‘ und dergleichen, haben sie gemeiniglich Verba de futuro genannt und vorgegeben, der Mannsname sollte also sagen: Accipio te in uxorem, ich nehme dich zu meinem Weibe; der Weibsname also: ich nehme dich zu meinem Ehemann. Und haben nicht gesehen noch gemerkt, daß dies nicht im Brauche ist, deutsch zu reden, wenn man de praesenti redet; sondern das heißt de praesenti geredet: Ich will dich haben. Ego volo te habere; est praesentis temporis, non futuri, darum redet kein deutscher Mensch von zukünftigem Verlöbniß, wenn er spricht: ‚Ich will dich haben‘ oder ‚nehmen‘. Denn man spricht nicht: ‚Ich werde dich haben‘; wie sie gaukeln mit dem ‚accipiam te‘, sondern ‚accipio te‘, heißt eigentlich auf Deutsch: ‚Ich will dich nehmen‘ oder ‚haben‘, und wird verstanden de praesenti, daß er jetzt mit solchen Worten Ja spricht, und seinen Willen darein gibt.

Ja, ich wüßte selbst nicht wohl, wie ein Knecht oder Magd sollten oder könnten in deutscher Sprache per verba de futuro sich verloben; denn wie man sich verlobt, so lautet's per verba de praesenti. Und sonderlich weiß der Pöbel von solcher behender

Grammatica nichts, daß accipio und accipiam zweierlei sei; er fährt daher nach unsrer Sprachen Art, und spricht: ‚Ich will dich haben‘, ‚Ich will dich nehmen‘, ‚Du sollst mein sein‘ usw. Da ist jetzt die Stunde Ja gesagt, ohne weiteren Verzug oder Bedenken.

Das ließ ich wohl verba de futuro heißen, wenn eine Conditio, Anhang oder Auszug dabei gesetzt würde, wie: ich will dich haben, wo du mir willst zu gut zwei oder ein Jahr harren; item: ich will dich haben, so du mir hundert Gulden mitbringst; item: ich will dich haben, so deine oder meine Eltern wollen, und dergleichen. In solchen Worten wird der Wille nicht frei dazu gegeben, sondern aufgeschoben, und an etwas verbunden, das in seiner Macht nicht steht, und darum bekennet er auch damit zugleich, daß er's jetzt noch nicht tun könne, und sein Wille noch nicht frei sei; darum bindet auch solch Verlöbniß nicht, wie per verba de praesenti.

Ob aber dennoch eins dem andern hier schuldig sei zu halten, so die Kondition oder Anhang gerät, laß ich die Juristen ausfechten; ich halte dafür, wenn man die heimlichen Gelübde aufgehoben hätte, sollte solche Frage nicht not haben; denn in öffentlichem Verlöbniß würden freilich eitel verba de praesenti gehen, und ob per verba de futuro, oder per conditionem, auch öffentliche Verlöbniße etwa geschehen, und die Konditionen gerieten, achte ich, man solle sich hier halten, wie in allen andern Verbündnissen, da man Glauben zu halten schuldig ist, wo anders nicht große, wichtige, redliche Ursachen dazwischen fallen, daß man mit Gott und Recht den Glauben nicht halten konnte. Aber wer kann solche Fälle erzählen, weil es ungewöhnliche Geschichten sind? Und Summa: Wenn die heimlichen Verlöbniße weggetan wären, so wollte ich Sponsalia heißen die öffentlichen Verlöbniße per verba de praesenti, unangesehen, daß man sonst Sponsalia Verlöbniße per verba de futuro heißt, weil man von solchen Verlöbnissen nichts Gewisses setzen kann, und eitel seltsame Fälle und ungewöhnliche Geschichten sind. Denn nach gewöhnlicher Weise muß ein öffentlich Verlöbniß durch verba de praesenti geschehen. Solches deuchte mich eine große Zurichtung zu sein und würde viel Irrungen verhindern; aber wer's tun will, der

tu es, ich rate allein, und setze nichts, außer sofern die Gewissen meines Unterrichts bedürfen.

Hierbei muß ich nun auf ihren Grund antworten, womit sie die heimlichen Verlöbniße bestätigen, und also die Gewissen erschrecken und bestriicken. Sie führen den Spruch Christi Matthäi 19, 6: ‚Was Gott zusammengefügt, das soll der Mensch nicht scheiden.‘ Nun sagen sie, hat Gott ja die zwei zusammengefügt, so sich heimlich verloben. Da siehe, wie sie den Spruch so übel anbringen, denn ihrer Meinung nach wäre das des Spruchs Verstand: Wo zwei zusammenkommen, die hat Gott zusammengefügt. Aus dem würde folgen, daß der Ehebrecher und die Ehebrecherin auch nicht zu scheiden wären, denn Gott hat sie auch zusammengefügt; weil man wohl weiß, daß sie ohne Gott nicht könnten leben einen Augenblick, geschweige denn zusammenkommen. Also müßten wir sagen, daß ein Dieb und sein Diebstahl, ein Räuber und sein Raub auch nicht sollten voneinander zu tun sein, denn Gott hat sie zusammengefügt, und würde also alle Bosheit ungestraft, zuletzt auf Gott die Schuld schieben, wie Adam im Paradies tat, da er die Schuld auf Gott durch Eva schob, und sprach: ‚Das Weib, das du mir gegeben hast, gab mir, und ich aß davon.‘ Als spräche er, hättest du mir das Weib nicht gegeben, ich wäre wohl fromm geblieben, strafe dich selbst zuerst usw.

Darum wird's hier liegen an einem guten Unterschied und Verstand, was der Spruch wolle ‚Was Gott zusammenfüget‘; er spricht nicht ‚Was sich selbst zusammenfügt‘, sondern ‚Was Gott zusammenfügt‘. Das Zusammenfügen sieht man balde, aber daß es Gott solle sein, der zusammenfüget, will man nicht achten; sondern flugs, wenn ein Zusammenfügen durch sie selbst geschehen ist, wollen sie den Namen Gottes zum Schanddeckel daranhängen und sagen, Gott hat's getan; das ist dann wider das andere Gebot, Gottes Namen mißbrauchen und unehren. So gibt's nun klar der Spruch selbst, daß zweierlei Zusammenfügen geschieht, eins von Gott, das andere ohne Gott. Von Gott heißt, daß es nach seinem Wort und Gebot durch uns geschieht. Ohne Gott heißt, daß es außer seinem Wort und Gebot durch

uns selber geschieht. Wir haben nun so oft gelehrt, daß wir nichts tun sollen, wir haben denn gewiß Gottes Wort dazu, und daß Gott selber auch mit uns nichts zu tun hat noch wir mit ihm ohne das einzige Mittel, welches ist sein Wort, dadurch wir seinen Willen erkennen, und uns darnach zu richten haben. Wer einen Gott hat ohne sein Wort, der hat keinen Gott, denn der rechte Gott hat unser Leben, Wesen, Stand, Amt, Reden, Tun, Lassen, Leiden und alles in sein Wort gefaßt und uns vorgebildet, daß wir außer seinem Wort nichts suchen, noch wissen dürfen noch sollen, auch von Gott selbst nicht, denn er will von uns außer seinem Wort mit unserm Dichten und Nachdenken unbegriffen, ungesucht, ungefunden sein; wie Salomo sagt: ‚Wer die Majestät forschet, den wird sie unterdrücken.‘ Darum gebührt uns nichts, zu tun noch zu urteilen nach dem heimlichen Rat und Willen seiner Majestät, sondern alles und allein nach dem öffentlichen Rat und Willen seines Worts.

So ist nun der Beschluß: Was durch Gottes Wort zusammengefügt wird, das hat Gott zusammengefügt, und sonst nichts. Nun laß die heimlichen Verlöbniße beweisen, daß Gottes Wort dabei sei und solches befohlen oder geboten habe. Sage, wodurch weißt du, daß euch Gott zusammengefügt hat? Gib des ein Wahrzeichen, daß es Gott, und nicht du selbst ohne Gott getan hast. Es ist vielmehr wider Gott und sein Wort, nämlich, wider der Eltern Gehorsam, welchen Gott offenbarlich geboten hat, und Gott in demselbigen Gebot ist, und verbietet solche Verlöbniße, und gar nicht zusammenfügt. Was nun ohne Gottes Gebot sich selbst zusammenfüget, das ist Sünde und Unrecht wider Gott und sein Wort. Darum können sie diesen Spruch nicht für sich führen, es sei denn allein zu ihrer eigenen Schande, und Gott zu Unehren. Also lesen wir im Mose 2. Mos. 22, 16, daß, so jemand eines andern Tochter überredet und dazu auch schwächet (welches doch freilich nicht geschieht, sie kommen denn zusammen, und allzunah zusammen), er sie dennoch nicht behalten könnte, ob sie auch gleich das Gesetz selbst ihm zuurtheilet, sondern der Magd Vater könnte sie scheiden und solche Ehe zerreißen, oder es müßte von neuem des Vaters Bewilligung da-

zu kommen. Aus welchem Exempel es klar genug ist, daß dieser Spruch: ‚Was Gott zusammenfügt, soll der Mensch nicht scheiden‘, nicht wider unsere Meinung streite, heimliche Verlöbnisse zu verbieten, denn solch ‚Nicht scheiden‘ gehet dahin: wenn sie mit Gott zusammenkommen.

So redet auch Christus in solchem Spruch von denen, so bereits ehelich miteinander zu Hause sitzen, daß dieselbigen sich nicht scheiden sollen, und hebet mit diesem Spruch das Gesetz vom Scheidebrief auf, wie der Text klärlich mit sich bringet; denn der Handel erhebet sich darüber, daß die Juden aus Moses Gesetz sich von ihren Weibern schieden, wenn sie wollten, und andere nahmen. Von solchem mutwilligen und unnötigen Scheiden fragen sie Christum, ob's recht sei, sich also von Weibern zu scheiden aus allerlei Ursachen. Denn es dünkt sie selbst zu frei und unrecht zu sein, sich so leichtlich zu scheiden. Auf solch leichtfertig Scheiden antwortet Christus und spricht, es sei unrecht, und Mose habe solch Gesetz ihnen nachgelassen um ihres harten störrigen Herzens willen, daß sie nichts Urgers täten und ihre Weiber totschlügen; darauf spricht er: ‚Was Gott zusammenfüget, das soll der Mensch nicht scheiden‘; das ist, sie sollen sich selbst nicht so leichtfertiglich scheiden nach dem Gesetz Moses, wie sie bisher gewohnt, sondern wie sie Gott zusammenfüget, so sollen sie auch beieinander bleiben, bis sie Gott selber voneinander scheidet. Darum gehet dieser Spruch eigentlich auf diejenigen, die bereits beieinander sitzen in der Ehe. Wir aber handeln hier von dem heimlichen Verlöbnis, da noch keine Ehe und Zusammenkommen sei, ob daselbige solle so viel vermögen, daß es sie künftig zusammenzukommen verbinde, und also nicht zu scheiden noch zu zerreißen sei.

Fragest du aber: ich weiß nun, wie und wenn Gott den Mann und Weib zusammenfüget; wie weiß ich, wenn sie Gott scheidet? Antwort: Aufs erste, durch den Tod, wie Paulus Röm. 7, 2 Gottes Wort setzet, und spricht: Wenn der Mann tot ist, so ist das Weib ledig. Zum andern, wenn eines die Ehe bricht; denn Gottes Gebot urtheilet und straft den Ehebruch mit dem Tod, darum so ist ein Ehebrecher schon durch Gott selbst und sein

Wort geschieden von seinem Gemahl, und solch Scheiden heißt nicht durch Menschen geschehen, weil es nicht ohne Gottes Wort geschieht. Doch davon hernach weiter, wollen jetzt dies Stück, von heimlichen Gelübden, vollends ausmachen.

Aber damit nun hier nicht jemand ein Gewissen friege, so etliche im Ehestand sich finden beieinander, durch heimliche Gelübde wider der Eltern Willen zusammengekommen, und nun vielleicht denken würden: o Herr Gott, was soll ich tun? Ich bin nicht von Gott zu meinem Gemahl gekommen, sondern wider Gott und sein Wort, durch mich selbst wider meiner Eltern Willen, so werde ich leider bisher keine rechte Ehe besessen haben, und vielleicht nimmermehr besigen können mit diesem Gemahl usw. Und wollte nun sich scheiden lassen, ob sie es gleich ungerne täten.

Hier sage ich: Beileibe nicht, sondern was zusammengekommen ist und sitzt in öffentlicher Ehe beieinander, das soll bleiben, und sich mit nichten scheiden wegen des heimlichen Verlöbnisses. Denn was wir jetzt und hiermit vom heimlichen Verlöbniß schreiben und raten, das tun wir nicht wider die vergangenen und längst geschehenen heimlichen Verlöbnisse, sondern wider die zukünftigen, damit zu verhüten die unzähligen Verwirrungen der Gewissen, so bisher und hiervor durch solch heimliche Verlöbnisse entsprungen. Denn wiewohl auch die vorigen heimlichen Verlöbnisse nicht recht gewesen sind, haben sie doch damit etlichermaßen Entschuldigung, daß es ein gemein Recht, ja ein gemeiner Irrtum, Brauch und Gewohnheit gewesen ist, und die Eltern demselbigen haben müssen weichen und darein willigen; daß also die Schuld nicht so sehr der Kinder ist, als der geistlichen Tyrannen, die damit den Eltern ihre väterliche Gewalt und Obrigkeit geraubt und die Kinder damit allzufrei gemacht haben. Weil nun ihr ehelich Wesen ins Werk gekommen ist und nun nicht mehr ein heimlich Verlöbniß ist, sollen sie sich dieser Schrift nicht annehmen und zufrieden sein, Gott um Gnade bitten, daß sie geirrt und nicht recht getan haben; denn wir handeln hierin nicht weiter, als um die heimlichen Verlöbnisse hinfort in Zukunft zu verhindern.

Eben mit demselbigen will ich auch geantwortet haben den störrigen, unartigen, bösen Männern und Weibern, so gern voneinander wären, und suchen Ursach mit diesem Spruch, und geben vor: Ich bin auch nicht durch Gott zu meinem Gemahl gefügt, darum will ich nun mich bessern und von ihm scheiden. Nein, solchen Schalksdeckel sollst du hier nicht finden im Wort Gottes, wir wollen dir's wohl wehren. Du weißt, lieber Geselle, daß zweierlei Recht ist, eins gebietet, das andere straft. Ich will sie jetzt nennen Zuchtrecht und Strafrecht; wer Zuchtrecht nicht hält, der muß Strafrecht leiden. Zuchtrecht ist, daß du sollst bei deinem Weibe bleiben, und deine Ehe halten. Strafrecht ist, wo du anders tust, so darfst du weder bei deinem Weibe bleiben noch Ehe halten, sondern muß den Kopf hergeben oder das Land räumen.

Also auch hier. Hast du dein Gemahl durch heimlich Verlöb- nis mit Sünden gewonnen und nun öffentlich geehelicht, so hast du wider das Zuchtrecht getan und bist in das Strafrecht gefallen, und sollst behalten, was du hast also gewonnen, es sei dir lieb oder leid. Denn du hast der Tochter die Ehre genommen, den Eltern und Freundschaft Gewalt getan, welche Stücke damit nicht gebüßt werden, daß du sie von dir stößt, sondern viel ärgeres damit tatest, an beiden, Kind und Eltern, und fannst sie nicht wiedergeben, wie du sie genommen hast. Darum denke: willst du sie von dir stoßen, so mache sie wieder ganz zu Ehren, wie sie gewesen ist, ehe du sie berührt hast, oder behalt sie zur Strafe und Buße, wiewohl man dich noch weiter darüber strafen sollte, wie das Gesetz Moses lautet.

Es gilt nicht, lieber Geselle, wenn du einem Schuster ein Paar Schuhe gestohlen hättest und wolltest sie ihm darnach wiedergeben, wenn du sie zerrissen hättest. Es ist wider das Zuchtrecht, Schuhe zu stehlen; und wo man's halten und verhüten kann, so daß dem Schuster seine Schuhe ungestohlen, oder jedenfalls unverdorben wieder werden, so soll man's tun. Geschieht's aber, daß sie gestohlen werden, so sollst du die Schuhe nicht wieder bringen, wenn sie verdorben sind, sondern behalten und bezahlen, und dazu auch gestraft werden um den Diebstahl. Also auch soll

man wehren und nicht gestatten, daß heimlich Verlöbniß nicht eine Ehe mache; wird aber eine daraus gemacht, und die Magd ein Weib wird, sollst du sie nun, weil sie verdorben ist und unwert gegen andere geworden, nicht wiedergeben, sondern behalten und noch darüber die Buße dazu geben. Ein gemeines Weib verdient auch ihren Lohn mit Sünden und Unzucht, dennoch soll sie solchen Lohn nicht wiedergeben, und kann's niemand von ihr fordern. Ein Spieler gewinnt auch Geld mit Sünden, aber wenn er's gewonnen hat, darf er's dem nicht wiedergeben, dem er's abgewonnen hat, denn er hat's so wollen haben, da er das Spiel wagen und des Glücks warten wollte.

Hier wird nun wiederum jemand sagen: Ja, wenn ein Bube das merkt, daß er meine Tochter mit heimlichem Verlöbniß nicht kriegen kann, wird er sich besleißigen, sie heimlich zu schwächen, und damit gedenken, sie müsse doch sein bleiben, weil sie versehrt ist an ihrer Ehre, oder möchten beide einen Bund machen, daß sie beide bekenneten, sie hätten sich leiblich erkannt, wenn's gleich nicht wahr wäre. Antworte ich: Wer kann allen Buben wehren? Denke und hüte deines Kindes; kannst du aber ihre Ehre nicht behüten, wie willst du dann heimlich Verlöbniß verhüten? Es sollte aber hier weltliche Obrigkeit die Strafe gehen lassen über solche Buben und Mägdeschänder, so würden sie es wohl lassen. Weil man aber nicht strafet, wie man schuldig ist, sondern auch die Magd noch darüber ihm zuurtheilet, wie um zu lohnen seine Büberei, so darf man mich auch nicht um Rat fragen, mag ein jeglicher haben, was ihm widerfährt. Was kann ich dazu raten oder helfen, wenn die Obrigkeit nicht strafet einen Buben, so dir dein Geld und Gut stiehlt oder ander Leid und Gewalt tut? Ich muß dich lassen haben, was dir geschehen ist.

So sei nun dies der endliche Beschluß dieses ersten Artikels, daß heimlich Verlöbniß, weil da noch keine Ehe im Werk und der Magd und ihren Eltern noch keine tätliche Verletzung geschehen, sondern noch ganz in der Eltern Verbot und Gewalt stehet, soll gänzlich verhindert und für keine Ehe gehalten werden. Wer es annehmen und folgen will, der tue es; wer nicht, der mache es, wie er will. Dessen ungeachtet sollen sich die Pre-

diger und Pfarrherren an diese genannte Lehre halten, daß sie im Gewissen lassen kein heimlich Verlöbniß gelten; können sie die Official oder Obrigkeit nicht bewegen, daß sie auch im öffentlichen Gericht dieselbigen nicht gelten lassen, so laß man sie fahren und immerhin machen, was sie machen. Und wo einer oder eine Käme mit beschwertem Gewissen, die sich etwa mit einem oder zweien heimlich verlobt und doch nun öffentlich einen andern zur Ehe hätte, daß man dieselbigen zufriedenstelle, und heiße sie hinfort mit gutem Gewissen bei demselbigen andern bleiben, als durchs Strafrecht und Gottes Wort (welches solch Recht bestätigt) dahin gedrungen.

Der andere Artikel

Aus diesem Artikel ist nun der andere mit den zwei folgenden klar genug, nämlich: wo sich's begibt im Zanck, daß ein öffentlich Verlöbniß oder Hochzeit durch ein heimlich Verlöbniß wird beanstandet und angefochten wie bisher oft geschehen ist, beides mit Lügen und mit Wahrheit, soll man hinfort das heimliche Verlöbniß weder sehen noch hören, und den Anspruch nicht gestatten, noch einiges Recht einräumen, sondern mit dem öffentlichen Verlöbniß der Hochzeit ohne alle Scheu fortfahren, als sei gar kein Hindernis da, unangesehen, daß die Official und der Brauch bisher viel anders gehalten hat; soll auch nichts helfen, ob in dem heimlichen Verlöbniß Gemahlschätze, Handgelübde, Eide oder Pflichten gefallen wären. Will aber solches die Obrigkeit nicht tun, oder die Partei selbst auch nicht annehmen, so laß du (wie gesagt ist) fahren, was da fährt, und laß sie heimliche und öffentliche Verlöbniße ineinander reißen, fügen, kochen, bräuen, sieden und braten, wie sie wollen, bleibe du im Gewissen sicher und frei, daß heimliche Gelübde vor Gott nichts gelten und dir ohne Gefahr seien, wenn du einem andern hernach öffentlich zugefügt würdest.

Aber was soll man tun, wenn das heimliche Verlöbniß nicht ein schlicht Verlöbniß ist, sondern auch darauf folgt das heimliche Beischlafen? Droben habe ich gesagt, die Obrigkeit soll Strafe gehen lassen über die, so einem sein Kind heimlich ab-

stehlen mit Verlöbniß, und dazu auch darauf beschlafen. Wo man aber die Strafe nicht gehen läßt; wohlán, so sollte man handeln, daß er sie zur Ehe behalte und weiche das öffentliche Verlöbniß dem heimlichen. Denn der Dirne und ihren Eltern geschieht größer Unrecht und Unehre, so sie also in der Schande bliebe, denn jener, die allein mit Verlöbniß betrogen, dennoch den Kranz noch hat, und der Beschläfer sich nicht hat mögen öffentlich verloben mit einer andern, weil er hier in unausgetragener Sache haftet, nicht mit schlechtem heimlichen Verlöbniß, sondern auch mit dem Beschlafen. Also urtheilet auch Mose, 2. Mos. 22, 15, daß, wer eine Dirne beschläft, solle sie zur Ehe behalten, und dazu auch gestraft werden.

Und das sei gesagt, wo das heimliche Verlöbniß mit dem Beschlafen bekant oder bewiesen wird. Wenn aber solches nicht bekant noch bewiesen wird, sondern der Beschläfer solches leugnet und darauf schwöret, so muß man die Sache auf seinem Gewissen bleiben und das öffentliche Verlöbniß fortgehen lassen, und der ersten Dirne freie Macht geben, sich anderswo zu verehelichen, ob sie gleich in ihrem Gewissen weiß, daß der Beschläfer einen falschen Eid getan hat; denn sie muß ihn in solchem Gewissen fahren lassen als einen Ehebrecher vor Gott, der sie verlasse und sich von ihr scheide, ja, als einen toten verstorbenen Mann, dessen sie ohne ihre Schuld frei und ledig sei, und Gott richten lassen. Wollen sie aber beide schwören, da mag man weiter die Juristen fragen, wie sie zum Eide sollen zugelassen werden oder nicht, oder wessen Eid man am meisten glauben soll. Denn es ist mir zu weitläufig hier zu handeln, und auch nicht not. Denn ich rate vielmehr, wo ein Teil schwöret, daß der andere Teil, ob er gleich weiß, daß jener einen falschen Eid tut, mit nichten hiernach schwöre, sondern laß es genug sein und befehl es Gott und sei frei.

Weiter, wenn solcher Beschläfer hernach, wenn er mit der andern in der öffentlichen Ehe sitzet, den Keuel beginnet zu fühlen und des Gewissens Unruhe würde ihn treffen, daß er die arme Dirne und ihre Eltern so bößlich betrogen, belogen und zuschanden gemacht und keine Erstattung getan, dazu Gott durch falschen

Eid verleugnet und geschändet, und sich schön gemacht in seiner Untugend durch Gottes Namen; wie es denn auch eine große Bosheit ist: Nun, das ist auch eine Frucht des heimlichen Verlöbnisses und Ehe. Diesen zwingen die Offizial, wie droben gesagt, zu der ersten und auch zugleich zu der andern und verbieten ihm, die Eheschuld zu fordern. Aber was hilft solcher Rat? Zwar ich gönne ihm solche Staupe des Keuels wohl, hat's auch wohl verdient, auf daß er ein Exempel sei andern, zu lernen, nicht wider das Gewissen zu sündigen, denn es bleibt zuletzt nicht aus, und kommt so viel ärger, so viel länger es ausbleibt.

Mein Rat aber ist, er solle der ersten eine Erstattung tun, und sich christlich mit ihr vertragen und bei der andern bleiben, beides, fordern und leisten die Ehepflicht, wie es einem rechten freien Ehestand gebührt. Denn weil die Ehe ist ein öffentlicher Stand, von Gott geordnet, und nicht ein Winkelgeschäft noch finster Werk, ist der, welcher sie im Winkel und Finsternis sucht oder heimlich annimmt, ein Ehedieb, und hat sie gestohlen, und nicht redlich mit Gott und seines Worts Gehorsam bekommen, wie es doch solchem ehrlichen Stande eigne; darum soll die meuchlings, gestohlen, heimlich und unehrbarlich bekommene Ehe weichen der offenbarlichen, die mit Gott und Ehren redlich bekommen ist. Denn unsere Regel soll und muß die sein, daß allewege hierin *privata publicis* weichen sollen *ceteris paribus*, das ist: heimlich Verlöbniß soll dem öffentlichen weichen; also auch, heimlich Beschlafen dem öffentlichen Beschlafen. Denn es wäre vor Gott auch nicht recht, daß man die andere Frau, so mit Gott und in seinem Gehorsam ehelich geworden ist, sollte solcher Ehe berauben, und also gleich um ihre Tugend strafen und fremder Sünde entgelten lassen, wiederum die erste Frau, so in Gottes Ungehorsam, und ohne Gott sich verhehlicht hätte, fordern, und gleichsam ihre Untugend damit belohnen und fremder Tugend zu ihrem Ungehorsam mißbrauchen heißen. Darum soll die andere Frau in der öffentlichen Ehe den Mann allein und frei behalten, und soll auch allein diese Ehe sein und heißen zwischen ihnen beiden, frei allen beiden; denn es gestattet auch weder weltliche Obrigkeit noch geistliche, daß man der an-

dem Frau ihr Recht zu dem Manne nehme, und zerreiße ihr die Ehe ohne ihre Schuld und Ursache, darum soll er auch dabei bleiben.

Und ob er gleich solch heimliche Ehe und Beschlafen öffentlich bekennete oder plagte, und einen Eid schwüre (welches er wohl tun mag und gut wäre, den andern zum Exempel, daß hinfort keiner mit dem Gewissen so ein Spiel anfinge), so soll man ihm doch nicht glauben, und dazu (wie gesagt) strafen, denn er kann's nicht beweisen; und wenn man seinem Eide glauben sollte, soll es ihm doch nicht helfen, denn die öffentliche freie Ehe, mit Gott und Ehren gestiftet, soll den Ruhm und Recht behalten wider die gestohlene, meuchlinge, ungehorsame Winklehe, auf daß damit auch die Dirnen und Weibspersonen hinfort sich hüten vor dem heimlichen Beschlafen und nicht so leichtfertiglich den guten Worten des Beschläfers glauben; denn sie glauben und trauen auf Menschen, darum gehet's ihnen auch recht nach der Schrift: Wer auf Menschen trauet, der muß fehlen; und abermal: Unglück soll der haben, der auf Menschen trauet. Welche aber öffentlich verlobt ist, die stehet und trauet auf Gott, denn sie hat Gottes Wort und Zeugen, denen man glauben muß. Aber die heimlich Verlobte hat kein Gottes Wort, keine Zeugen, sondern allein die guten Worte und Verheißung des Beschläfers, der ein Mensch und allein ist, darum wird sie billig betrogen.

Ja, wie wenn die Eltern oder Freundschaft die beschlafene Dirne dem Beschläfer zur Ehe nicht folgen wollten lassen, z. B. wenn sie reich, von ehrlichem Wesen, ihr Kind nicht wollten einem geringen losen Manne geben, sondern drängen stracks auf die Strafe usw. Antwort: Kann man die Obrigkeit dazu bringen, daß sie solches strafe, laß ich es geschehen, und, wie droben gesagt, möchte ich's gern sehen. Wo aber nicht, wollte ich raten, daß man die Dirne ihm gebe und ihm folgen und nicht in der Schande und Gefahr schweben ließe. Geschieht's aber, daß sie mit Gewalt wird behalten, und keine Hoffnung da ist, daß sie ihm gegeben werden oder folgen möge, so achte ich, der Beschläfer sei frei, wo er sein Sordern mit Zeugen, wie sich's gebührt, beweist, und möge sich wohl verändern, 1. Kor. 7, 15.

Aber was tut hinfort die Dirne? Sie muß tun wie eine Gefangene bei den Türken, und solches Gefängnis leiden zur Strafe für ihren Ungehorsam und heimliches Beschlafen, und falls sie hernach mit der Zeit von ihren Eltern oder Freunden einem andern gegeben würde, solches leiden, folgen und annehmen, wie die bei den Türken ihre Freiheit verloren hätte, sich zu sperren und zu weigern; gleichwie Davids Weib Michol leiden mußte, daß sie ihr Vater Saul einem andern gab, und folgte ihm, bis die Zeit ein anderes gab.

Wiederum, wenn arme Eltern vielleicht gern sehen, daß ihre Dirne einem Reichen heimlich vertraute, und darauf von ihm beschlafen würde. Wenn solches ohne Betrug und List der Eltern geschehe, aus eigener Lust und Liebe der Personen, achte ich, man sollte es eine Ehe lassen sein, wie droben gesagt, unangesehen, daß der Mann reich ist, denn im Rechten gilt kein Ansehen der Person. Kann ein Mann und seine Eltern gern haben, daß er nach diesem Recht eines Reichern Tochter also heimlich friege, so soll er es auch gern haben, daß er eines Ärmern Tochter nach solchem Recht kriegt. Wo aber Betrug und List von der Dirnen Eltern hier zugerichtet würde, damit des reichen Mannes Sohn tückisch verfangen würde (welche Fälle hier nicht zu erzählen sind, denn wer kann alle List und Betrug zukünftig bedenken), so wäre es recht, daß sie den Spott zum Schaden müßten haben, und wie die Schrift sagt Ps. 7, 16, 'in die Gruben fallen, die sie zugerichtet hätten'.

Wie aber, wenn sich der Fall begäbe, daß zwei wären, die sich solcher dieser Meinung halten wollten, und ließen sich öffentlich verloben mit solchem freien Gewissen, daß sie beide, oder ihrer eines, ihr voriges heimlich Verlöbniß, so sie anderswo jemand getan, wollten lassen fahren? Hernach aber würden sie beide, oder ihrer eines, durch böse Leute gereizt oder sonst durch des Teufels Anfechtung bewegt, oder aus eigenem Mutwillen Ursache suchten, sich zu scheiden, und liefen an einen Ort, da heimliche Verlöbniße gälten wider das offenbarliche Verlöbniß, daß man sie mit Gewalt nicht zwingen könnte, das öffentliche Verlöbniß zu halten: Was hierin der andere Teil solle tun? Ob er auch solle

jenem Teil folgen oder harren und so bleiben, oder sich ledig und los achten, sich mit einem andern Gemahl zu verbinden? Antwort, wie droben: Laß fahren, was nicht bleiben will; doch daß man, nach Christi Wort, Matth. 18, 15 jenen Teil vermahne und fordere auf bestimmte Zeit, mit Zeugnis, wie sich's gebührt; will er dann nicht kommen, so laß dich von deinem Richter, will der nicht, von deinem Pfarrherrn ledig und freisprechen, Recht und Macht verkündigen, dich zu verändern, nach der Regel S. Pauli, 1. Kor. 7, 15: ‚So ein Ungläubiger weicht, den laß weichen‘, ein Bruder oder Schwester ist nicht gefangen in solchem Falle. Wer da kann und will (sage ich abermal), der folge; wer nicht will, der lasse es.

Desgleichen ist auch zu richten, wenn sie schon jetzt in der Ehe saßen, und eines wäre gerne vom andern, und es wäre Ernst, oder nehme den Schein vor: ja, ich bin dir wohl öffentlich verlobt und beigelegt, aber mich zwinget jetzt mein Gewissen, daß ich mich zuvor mit einem andern verlobt habe, mein Beichtvater hat mir's geraten usw. Ist's ihr Ernst, so laß sie immer hinfahren, wenn sie ja nicht bleiben will oder kann; wiewohl ihr der Papst solch Weichen nicht gestattet, sie tue es denn heimlich, oder ziehe in ein unbekannt Land. Ist's aber nicht ihr Ernst, sondern sucht Ursache, von dir zu kommen, und hat bisher also dieses unsers Rats gebraucht, und will nun wieder des Offizials Rat brauchen, beides aus bösem Mutwillen, und scheidet sich also von dir; so gib ihr den Segen und sprich ihr nach: Lauf, Sure, lauf immerhin zum Teufel zu. Denn die Welt ist so voll Bosheit, daß es nicht zu ergründen ist, geschweige denn mit Gesetzen zu verhüten. Sie haben jetzt eine Zwickmühle überkommen: gefällt's einem im Papsttum nicht, so kommt er zu uns und betrügt uns. Gefällt es ihm bei uns nicht, so läßt er uns die Schande und fährt wieder ins Papsttum, da findet er Schutzherren, auch für alle Untugend und Laster, die bei uns begangen. Gleichwie jetzt etliche Pfaffenweiber auch getan haben: wenn sie eines sind müde geworden und gern einen andern hätten, laufen sie mit guten Gefellen davon und geben vor, es sei keine Ehe gewesen, ihre Gewissen mögen's nicht erleiden, wollen nun fromme

Dirnen werden. Ja, fahre hin, meine schöne Traute! Wir können allzumal mit dem Wörtlein ‚Gewissen‘ die Welt täuschen, solange Christus in der Wiege liegt und ein Kind ist; wenn er aber einmal groß werden und mit Gewalt kommen wird, so werden wir erfahren, wer den andern getäuscht hat; indes wollen wir so frei bleiben, wie jene sind, und singen: Mir ist wie dir, mein adeligs A. Laß immer traben, du findest noch wohl deinesgleichen usw. Nach diesen Fällen und Exempeln mag, wer da will oder kann, in andern dergleichen urteilen, denn alle Fälle zu erzählen, ist unmöglich.

Und wo sich sogar irrig und seltsam ein Fall begibt, es sei in diesem oder andern Artikeln und Sachen, den man aus keiner Schrift noch Buch urteilen kann, da soll man in der Sache einen guten frommen Mann oder zwei lassen raten und sprechen, und auch darnach, wenn sie geraten und gesprochen haben, bei ihrem Urteil und Rat bleiben, ohne alles Wanken oder Zweifel. Denn ob sie gleich in solchen dunkeln Sachen nicht allerdinge gerade die Spitzen des Rechts treffen, so schadet doch solcher geringer Fehl nicht, und es ist besser, mit Nachteil und wenigerem Recht endlich Friede und Ruhe zu haben, denn mit unendlichem Unfrieden und Unruhe das Urteil nach dem spizigsten und schärfsten Recht immer suchen; man wird's doch nimmermehr finden. Denn es ist nicht not, daß ein guter Schütze allewege den Pflock oder den Nagel treffe, man muß den auch einen guten Schützen sein lassen, der nahe dabei oder am meisten ins Blatt schießt. Alle Weltweisen dazu die Erfahrung bekennen, daß der Händel und Sehle mehr sind und täglich sich mehren, weiter, denn man Gesetze und Recht machen könnte. Daher sagen sie auch, daß gestrenges Recht das größte Unrecht sei; wie auch Salomo spricht: ‚Du sollst nicht allzu gerecht sein, daß du nicht anlaufest.‘ Und abermals: ‚Wer zu sehr schneuzt, der zwinget Blut heraus.‘

Darum, ob solche fromme Männer in solchen irrigen Fällen gleich ein wenig irrten, weil sie es aber treulich und herzlich meinen, und nicht ihren Nutzen suchen, noch wider die gesagten Rechte wissentlich sprechen, wird Gott an ihrem Irrtum zufried-

den sein, und alles ins Vaterunser begraben, da wir sagen: ‚Vergib uns unsere Schuld‘; gleichwie eine jegliche Obrigkeit muß oft irren, und kann's nicht umgehen und doch darum das Amt nicht lassen, noch verzweifeln. Dies Leben ist zu sündlich und zu blind. Wenn wir gleich das beste tun, fehlt es uns dennoch in vielen Stücken, die wir müssen Gott befehlen, und mit dem König David Psalm 19, 13 sagen: ‚Wer merkt alle Fehle? Herr, reinige mich von den verborgnen‘ usw. und Jak. 3, 2: ‚Wir fehlen alle miteinander gar oft‘ usw., auf daß Gott auch Raum bei uns finde, Fehl und Sünde zu vergeben und seine Gnade zu beweisen.

Doch, daß kein Tyrann oder Bube dies verstehe, als habe ich ihnen hiemit erlaubt, zu urteilen oder in Sachen zu sprechen nach ihrem Gefallen oder Dünkel, wider öffentliche Rechte oder Wahrheit. Ich rede hierin von frommen Männern, dazu nicht von öffentlichem gewissen Recht, sondern von dunkeln irrigen Sachen, die man nach den öffentlichen gewissen Rechten nicht scheiden kann und da der Rechte und Bücher zu wenig ist, daß man daselbst der Sache ein Ende gebe und die Leute zufriedensstelle im Gewissen, und sie nicht um das ungewisse Recht ewiglich so hangen und zweifeln lasse; sintemal Friede mehr gilt denn alles Recht, und Friede ist nicht um des Rechts willen, sondern Recht ist um des Friedens willen gemacht. Darum, wenn ja eines weichen muß, so soll das Recht dem Frieden, und nicht der Friede dem Rechte weichen. Wo man nun kann ohne Rechtszank Friede haben, da lasse man das zänkische Recht fahren, so schadet dann der Irrtum wider das Recht nichts, sondern ist eine große Tugend des Friedens.

Aber wie dem allen, wo das in den Brauch und Gewohnheit käme, daß die heimlichen Verlöbnisse bei jedermann nichts gälten, obgleich noch etlicher Unrat übrigbliebe (wie denn kein Recht noch Lehre je so gut ward, daß sie nicht durch Mißbrauch und böse Tücke oft geschwächt würde, wie man spricht: ‚Inventa lege, inventa est fraus in legem‘), so werden dennoch unzählig viel Irrungen und Wirrungen unterbleiben, die sonst allenthalben überhandnehmen, und man könnte mit vielen Sachen leicht

hindurchkommen, daß beide, Pfarrer, Richter, und auch die Partei selbst desto mehr Ruhe und Friede, dazu leichter Gewissen und Arbeit hätten.

Der dritte Artikel

Unter zwei öffentlichen Verlöbnissen soll das andere dem ersten weichen und gestraft werden

Wer die Braut hat, der ist der Bräutigam, spricht S. Johannes der Täufer Joh. 3, 29. Weil nun der erste verlobte Mann die Braut hat und ist Bräutigam, kann sie sich mit keinem andern hernach verloben noch der Bräutigam mit einer andern. Daher auch Moses 5. Mos. 22, 23 eine vertraute Jungfrau eine eheliche Frau nennet, da er spricht: ‚Wenn eine Dirne einem vertraut ist, und einer beschläft sie in der Stadt, sollst du sie alle beide tot steinigen; die Dirne darum, daß sie nicht geschrien hat, den Mann darum, daß er seines Nächsten Gemahl oder Ehefrau zuschanden gemacht.‘ Da siehst du, daß eine vertraute Braut eine Ehefrau heißt in der Schrift. Also auch Matth. 1, 20 spricht der Engel zu Joseph, da ihm Maria vertraut war: ‚Joseph, du Sohn David, scheue dich nicht, dein Gemahl oder Ehefrau Maria zu dir zu nehmen.‘ Darum ist dieser Artikel gewiß genug: wenn zwei miteinander öffentlich verlobt sind, und es bei demselbigen Verlöbniß bleibt, daß keines das andere kann sein Lebenlang lassen.

Aber nun ist in den Ehesachen, wie droben gehört, ein solch weitläufig verwirrt Spiel mit den Fällen, so sich wider solche gewisse Rechte und Artikel begeben, daß ein groß gemein Sprichwort ist: Wer's Glück hat, der führet die Braut heim; als sollte es sagen: es stehet nicht bei dem Recht, sondern bei dem Glück und gehet nicht nach dem Recht, sondern nach dem Glück, wer die Braut haben soll, und hilft nichts darum zu tanzen. Denn es ist auch wahr, daß die Fälle so mancherlei, und die Rechte bisher mit dem heimlichen Verloben so abenteuerlich sind gewesen, daß mancher hat seine Braut aus seinen Armen müssen lassen wegführen, und weder Verlöbniß noch Zeugen noch Aufbieten geholfen hat.

Also gebet's hier auch: Wenn's bei schlichtem Verlöbniß bleibt, so ist bald geurteilt, daß hernach kein ander Verlöbniß gelten soll, denn es ist eine rechte Ehe vor Gott und der Welt. Wie aber, wenn sich jemand mit einer Person öffentlich verlobet und schweiget dieweil, daß er zuvor sich mit einer andern heimlich verlobt und dazu sie beschlafen oder auch geschwängert hat? Das ist ein Bube, und ich wollte hierin richten also: Wenn das heimliche Verlöbniß und Beschlafen bekant oder bewiesen wird, so soll in solchem Fall zuerst der Bube gestraft werden, daß er die Magd und ihre Eltern oder die Witwe und ihre Freundschaft mit öffentlichem Verlöbniß also betrogen und genarrt hat; darnach soll das öffentliche Verlöbniß, so noch unbeschlafen ist, dem heimlichen Verlöbniß, so beschlafen ist, weichen; wie droben gesagt ist.

Hier könnte man aber mir einreden: Du hast droben gesagt, wo ein öffentlich Verlöbniß ist, da solle eine rechte Ehe sein, und die Vertraute soll eine Ehefrau heißen, wie du aus Moses und Matthäus 1, 20 bewiesen hast; wie kannst du dann hier mit gutem Sug raten, daß das heimliche Verlöbniß mit folgendem Beschlafen solle eine Ehe bleiben? Damit würde ja die öffentliche vertraute Ehe zerrissen? Antworte ich: Man muß mit Moses Gesetzen weislich fahren, denn es hat mit seinem Regiment in Ehesachen vielfach eine andere Gestalt denn mit unserm, sonderlich in zwei Stücken.

Das erste, daß ein Mann könnte zwei oder mehr eheliche Weiber haben, darum setzt er: ob einer sich schon mit einer hätte öffentlich verlobt, und damit eine rechte Ehe angefangen, ja wenn er sie gleich heimgeholt hätte, und es begäbe sich, daß er zuvor eine andere beschlafen hätte, ja auch indes das heimliche Verlöbniß bestünde, oder auch nach der Hochzeit beschliefe, so könnte er die Beschlafene samt der öffentlichen Braut oder Weib wohl ehelich behalten. Aber solches gilt und tauget bei uns nicht, da ein Mann nur ein Weib haben darf, darum kann sein Gesetz auch bei uns nicht in allen Stücken rund und völlig gelten, denn wir müssen unseres Landes Gestalt und Wesen ansehen, wenn wir Recht und Gesetz stellen oder brauchen wollen, weil

unser Gesetz und Recht auf unser, und nicht auf Moses Lande und Wesen gestellt, gleichwie Moses Gesetze auf seines und nicht auf unsers Volks Wesen und Gestalt gestellt sind.

Zum andern war im Volk Moses einer Dirne nicht groß daran gelegen, ob sie beschlafen ward, sonderlich in Hoffnung der künftigen Ehe, denn sie konnte doch balde zur Ehe kommen und stand in keiner Gefahr; dazu galt bei ihnen die Frucht des Leibes so viel, und war so köstlich Ding, daß man die leibliche Jungfrauschaft oder Ehre dagegen gering hielt. Das ist aber bei uns nicht, sondern die weibliche Ehre geht bei uns über alle Frucht des Leibes, und eine beschlafene Dirne kommt schwerlich zu Ehren, und ist große Gefahr dabei, daß sie gar gemein werde. Darum müssen wir auch uns solchergestalt danach richten und können das nicht Moses Gesetz heißen, so wir's in einem Stücke, da es uns dienet, annehmen und im andern lassen. Denn Moses kann beides tun, daß er die öffentlich vertraute Dirne als eine Ehefrau urteile, die keineswegs zu lassen sei, und doch daneben die Beschlafene auch zu Ehren setzen und demselbigen Manne auch ehelich zusprechen. Wir aber folgen Moses insofern, daß wir die öffentlich Vertraute als ein ehelich Gemahl urteilen, aber weil wir die Beschlafene ihm nicht auch können zusprechen, wie Moses, müssen wir hierin ein Mittel treffen, das sich bei unsern Leuten leiden kann, und die beraubte Ehre der Dirnen, welche wir für den höchsten Schatz halten, in Sährlichkeit nicht so stecken lassen.

Darum habe ich also wollen raten: wo das öffentliche Verlöbniß noch ohne Beschlafen rein ist, und zuvor ein heimlich Verlöbniß mit Beschlafen vorhanden, das bekannt, erschworen oder bewiesen wird, soll die öffentlich vertraute Dirne der Billigkeit nach weichen; angesehen, daß sie den Schatz ihrer Ehren noch ganz hat und damit wohl zur Ehe kommen kann, aber diese Beschlafene ihren höchsten Schatz nach unsers Landes Anschauung verwahrlost hat und zur Ehe nicht wohl kommen kann, wie sie unter Mose wohl hätte können kommen. Solches dünkt mich billig und recht zu sein, solange die Strafe der Obrigkeit nicht dazu tut, wider die heimlichen Beschläfer und Dirnenschänder. Wo aber die

Strafe ginge, wäre in diesem Fall bald geraten, und viel andern mehr. Denn ich sehe es nicht für gut an, daß man solche Stücke ungestraft lasse, sintemal es ein groß Ärgernis ist, daß man ein öffentlich Verlöbniß zerreißen oder die heimliche Beschlafung in Schanden lassen soll: sie wären wohl wert, beide Beschläfer und Beschläferin, daß sie zum wenigsten eine Zeitlang das Land müßten räumen, damit das Ärgernis gebüßt oder hereingebracht, und den andern ein Exempel zur Furcht gegeben würde.

Wenn aber jemand vorgeben wollte, daß der öffentlich verlobten Braut, so sie um der ersten Beschlafenen willen geschieden wird, auch damit Unrecht und Schaden geschieht, und für eine Schande möchte gerechnet werden, ist darauf zu antworten: Sie behält gleichwohl ihren höchsten Schatz der Ehre, und ist ihre Unschuld auch ehrenhaft und löblich, daß sie betrogen wird und unverdient solchs leiden muß, und soll denken, wie wollte sie tun, wenn ihr vertrauter Buhle zuvor ein anderes Weib oder mit einer andern auch sich öffentlich anderswo verlobt hätte; da müßte sie doch geschieden sein, und solches alles leiden. Zudem, so der Betrüger gestraft wird, wird ihre Unschuld desto ehrenhafter, und gerät solcher Betrug ihr zum besten.

Aber jene arme Dirne hat nun nichts mehr, und mit der Strafe bringt man ihr die Ehre nicht wieder; und ist ein Weib, so die Ehre verloren, gar unwert, weil wir nicht so hoch achten des Leibes Segen wie die Juden, und kann doch ja nicht solch heimlich Beschlafen nach dem Verlöbniß für eine Hurerei gerechnet werden, denn es geschieht ja in dem Namen und Meinung der Ehe, welches Herz und Meinung oder Namen die Hurerei nicht hat. Darum ist gar ein großer Unterschied zwischen der Hurerei und heimlichem Beschlafen nach verlobter Ehe. Und zwar kein Christ noch redlicher Mann tät anders, wo er so weit gekommen wäre, daß er's versähe und eine Dirne heimlich auf das Verlöbniß hin beschliefe, wenn er sich bedächte, er behielte sie und ließe alle öffentlichen Verlöbniße, so hernach geschehen wären, fahren.

Ich habe diesen Artikel aber dargesetzt um der Vermahnung willen, daß man darob halte, so man will; denn ich habe wohl erfahren, welch ein wüßt Gesinde in der Welt ist. Da wandern

und laufen lose Buben durch die Lande von einer Stadt zur andern, und wo einer eine Meze sieht, die ihm gefällt, entbrennet er, und trachtet flugs, wie er dieselbige kriegt, fährt zu und verlobet sich noch einmal und will des ersten Verlöbnißes, anderswo einer andern getan, also vergessen und fahren lassen, und was wohl ärger ist, sie fahren zu und halten Hochzeit darauf; etliche aber haben hier und dort Hochzeit, und treiben also mit dem Namen und Schein der Ehe große schändliche Laster.

Hier sollen die Pfarrherren aufsehen und ihr Volk vermahnen und solche Gefahr anzeigen, nämlich also: daß kein Bürger oder Bauer sein Kind gebe einem unbekanntem Gesellen oder Manne, daß auch die Obrigkeit solcher Hochzeit keine zulasse, und der Pfarrherr derselbigen keine aufbiete, vertraue noch segne, sondern, es sei Mann oder Weib, so sie fremd und unbekannt sind, soll man sie heißen gute Kundschaft schriftlich und mündlich bringen, damit man gewiß werde, was für Leute sie sind, ob sie ledig oder ehelich, redlich oder unredlich sind, wie etliche Handwerksleute tun, die Kundschaft fordern von ihres Handwerks Genossen, wie die Mönche auch getan haben, die keinen aufnahmen, sie wüßten denn, daß er frei und niemand mit Verlöbniß oder Schuld oder Eigentum verpflichtet wäre. Wieviel mehr sollte man solche Kundschaft fordern von fremden Manns- und Weibspersonen, so zur Ehe greifen wollen, denn es liegt wahrlich etwas daran, daß ein jegliches zusehe, was für ein Gemahl er kriegt, und wem einer sein Kind oder Freund gibt, auch einem Rat und der Gemeinde gilt, was sie für einen Bürger oder Bürgerin, oder Glied in ihre Gemeinde bekomme.

Denn wir sehen's ja in der Erfahrung, wie gesagt ist, daß die Buben und Bübinnen hin und wieder laufen, Weiber und Männer nehmen, allein, damit sie ihre Büberei ausrichten, darnach alles stehlen, was sie können, und davonlaufen und handeln mit der Ehe, wie die Tartaren oder Zigeuner, welche immerdar Hochzeit und Taufe halten, wo sie hinkommen, daß eine Dirne wohl zehnmal Braut und ein Kind zehnmal getauft wird. Ich weiß ein Städtlein, nicht fern von hier, ich will des ganzen Landes schweigen (die ich um Ehre willen nicht nennen will), da

unser Evangelium anging, fanden wir sitzen zweiunddreißig Paar Volks beieinander zur Unehe, da entweder das Weib oder der Mann eine verlaufene Person war; ich meinte aber, es sollten nicht viel über zweiunddreißig Häuser oder Bürger dazugewesen sein. Also hatten die lieben Bischof, Offizial und Obrigkeit hausgehalten und zugesehen, daß in diese Büsche sich gesammelt hatte alles, was sonst vertrieben oder verlaufen war. Aber nun, Gott Lob, hat das Evangelium solch Ärgernis so rein ausgefegt, daß nirgend mehr öffentlicher Ehebruch, Hurerei oder Unehe gelitten wird; dennoch muß das arme Evangelium Kezerei heißen, und davon nichts Gutes komme.

In diesem Artikel finden sich auch mancherlei Fälle, die man nicht alle erzählen kann und bei frommer Leute Rat und Urteil bleiben müssen, wie droben angezeigt, z. B., daß ich dir einen angebe: Wenn einer mit der andern Frau Kinder hätte, und mit ihr lange zu Hause gefessen wäre und in eine Nahrung gekommen usw. Antwort: es hilft nichts, weil er der ersten öffentlich vertraut und ihr rechter Ehemann ist, kann er die andere mit den Kindern nicht behalten; und, wie das geistliche Recht sagt, desto ärger ist's, daß sie so lange in Ehebruch beieinander gefessen sind und ihre Seelen in Teufels Banden gelegen, so sie anders beide um das öffentliche Verlöbniß der ersten gewußt haben; denn welcher Teil nicht darum gewußt hat, der ist unschuldig am Ehebruch und ist betrogen gewesen; wiewohl es eine Unvorsichtigkeit gewesen ist, daß er sich nicht zuvor erkundigt und gewiß geworden ist, ob sein Gemahl anderswo verbunden sei. Darum mag er auch nun solch Scheiden und Schimpf zur Buße annehmen, und ihm selbst und allen andern eine Witzigung und Warnung sein, daß sich niemand verlobe, er habe denn gewisse Kundschaft, daß sein Gemahl ledig und frei ist.

Wie, wenn die erste Vertraute, da sie gesehen, daß ihr Gemahl sie verlassen und sich mit einer andern gesetzt hat, auch zugefahren ist und einen andern genommen, mit dem sie nun auch Kindlein und Güter hat usw.? Antwort: Das ist auch unrecht, und sie soll auch geschieden werden vom andern Mann; denn sie hat sich selbst zum Richter gemacht, und sich selbst frei und los gesprochen,

und den ersten Mann fahren lassen, nicht gefordert noch ersucht mit Recht, wie eine fromme Ehefrau schuldig ist, womit sie als eine Stillschweigende gleichsam eingewilligt hat in des ersten Mannes Ehebruch oder unrechte Ehe, und darüber ihre eigene Unehe dazu getan. Darum sollte man in solchen Fällen zuvor das Recht suchen, und damit dem Mann zu dem Verlöbniß mit der andern einen Einspruch tun, oder auch nach der Hochzeit ihn wieder fordern. Wo er alsdann entliefe oder mit Recht nicht könnte erhalten werden, so dürfte sie alsdann sich freisprechen lassen, und im Namen Gottes sich auch verändern.

Wie aber, wenn die erste Verlobte so zornig wäre und wollte den andern unehelichen Mann nicht lassen und den ersten verlobten Mann nun nicht wieder haben, ob er wohl gerne zu ihr wollte und die andere verlassen? Antwort: Soll sie die Obrigkeit dazu halten, daß sie es tue und den Mann wiederum annehme. Will sie aber ja nicht, so soll sie vertrieben werden, und ewiglich, weil der Mann lebt, ohne Ehe bleiben, 1. Kor. 7, 11, und der Mann, nach geschener Strafe, bei der andern bleiben, und nun hinfort solch Beschlafen rechnen als eine Beschlafung vor dem öffentlichen Verlöbniß, weil der ersten Frau angeboten wird, das erste öffentliche Verlöbniß wiederzuerstatten, und sie doch nicht will, womit sie es gegen sich selbst aufhebt, und sich des beraubt zum Recht. Zwingt sie aber die Obrigkeit, und sie viel lieber darüber entläuft oder das Land räumt, so laß sie laufen und den Mann, wie gesagt, bei der andern bleiben. Was ich aber vom Weibsbilde gegen den Mann in diesem Fall gesagt habe, das will ich auch vom Mannsbilde gegen das Weib gesagt haben. Und stehet unser Grund 1. Kor. 7, 15: wenn der Ungläubige weicht, so laß ihn weichen, der Bruder oder die Schwester ist nicht gefangen in diesem Fall.

Desgleichen ist auch zu antworten, wo sich's begeben, daß zwischen den verlobten Personen eine Uneinigkeit und Feindschaft entstünde, daß sie niemand versöhnen könnte, und eins also das andere als aus redlicher Ursache ließe, und nehme ein ander Gemahl und säße zu Hause. Antwort: Alles unrecht; denn es soll niemand sein selbst Richter sein, und sich selbst

scheiden. Er sollte zuvor seine Braut gefordert, und durch die Obrigkeit zwingen lassen, und wo sie dann nicht gewollt, sie lassen ohne Ehe sitzen bleiben ewiglich (wie droben gesagt), und sich ledig urtheilen lassen, und dann allererst zur andern sich begeben.

Ja, wie wenn er aber nicht weiß, wo seine erste Vertraute ist, denn er hatte sie in einem andern Lande gelassen, da er wegzog, ob sie tot, oder einem andern vertraut oder noch ledig ist? Antwort: Da kannst du nachsehen, denke und erforsche und erfahre es an den Orten umher, da du sie gelassen und von ihr gegangen bist und stehe dieweil stille mit der andern Frau. Wie wenn einer ein Jahr lang oder ein halbes (darnach ihm aufgelegt wird) mit allem Fleiß forschte und könnte nichts erfahren von seiner ersten Vertrauten? Hier achte ich (doch auf weiser Leute Verbesserung), daß er sie ließe mit offenen Briefen und auf der Kanzel hin und wieder fordern auf bestimmte Zeit, käme sie dann nicht, daß er bei der andern bleibe, mit Erbietung des Rechts, gegen seine erste Frau, ob sie käme.

Item, wenn einer glaubte, und würde des beredt mit gewaltigem Schein und Wahrzeichen, seine Vertraute wäre gestorben, und darnach käme sie wieder und fände eine andere bei ihm? Antwort: Er soll die erste wieder nehmen, und die andere fahren lassen. Wie, wenn sie aber schlechterdings nicht wieder zu ihm will, und will ihn furzum nicht haben? Wohlan, so laß solches die Obrigkeit erkennen und sie zu dir zwingen; will sie nicht, so laß dich freisprechen und bei der andern bestätigen, weil es an dir nicht fehlt, du hast sie gern wollen wiederhaben, und hast durch starken Irrtum, nicht williglich, gesündigt, daß sie dir zu vergeben schuldig ist, und sie will nicht, ist's ebensoviel, als liese sie jetzt von dir, und verliese dich mutwilliglich. Aus diesem mag ein jeglicher anderer Fälle mehr urtheilen, und weise fromme Leute werden's wohl recht urtheilen.

Der vierte Artikel

Wer nach dem öffentlichen Verlöbniß eine andere berührt mit Verlöbniß, als dieselbige damit zu ehelichen, das erste Verlöbniß zu zerreißen, das sollte ein Ehebruch geachtet werden

Dieser Artikel ist auch klar, und haben auch die päpstlichen Rechte solch Beschlafen nicht lassen gelten wider die öffentlichen Verlöbniße, ja auch nicht wider die heimlichen Verlöbniße, sondern alle solche Fälle geurteilt, daß sie das erste Verlöbniß, es wäre heimlich oder offenbarlich, bestätigen zur Ehe, und das folgende Beschlafen mit einem Verlöbniß nicht lassen eine Ehe sein. Aber es wäre not, daß man solch Beschlafen nicht so leicht ließe hingehen, sondern anzeigte, wie ein großer schwerer Ehebruch es sei, daß im Gesetze Moses solches mit dem Tode gestraft ward. Darum sollen hier die Pfarrherren fleißig vermahnen und anzeigen, wie groß dieser Ehebruch sei, denn es ist zu besorgen, daß der gar keinen Sinn noch Ernst habe zur Ehe, der seine Braut nicht lieber hat denn also, daß er noch in und vor der Hochzeit seine Liebe und seinen Leib von seiner Braut scheidet, so doch die Brautliebe sollte billig und natürlich vertreiben alle andere böse Liebe des Fleisches. Er muß eine Untugend sein und ein loser böser Mensch, nicht wert, daß er lebe, geschweige, daß er eine Ehe sollte besitzen.

Denn wir haben droben gehört, daß eine öffentlich verlobte Dirne heiße eine Ehefrau, und daß solch öffentlich Verlöbniß, wo es frei und rein ist von anderen zuvor beschlafenen Dirnen, stifte eine rechte redliche Ehe, darum so ist er auch gewißlich ein rechter Ehemann. Und weil sich's bei uns nicht ziemet, mehr denn ein einziges Weib zu haben, die eines eigene Ehefrau sei, so ist er seines Leibes nicht mächtig und kann keine andere berühren ohne Ehebruch. So ist's auch gar ein großer Unterschied mit dem Beschlafen vor dem öffentlichen Verlöbniß und mit dem Beschlafen nach dem öffentlichen Verlöbniß. Denn vor dem öffentlichen Verlöbniß ist er noch ledig und frei, daß er mit der heimlichen Verlobten durchs Beschlafen die Ehe nicht bricht, aber nach dem öffentlichen Verlöbniß ist er nicht ledig, sondern ein Bräutigam und Ehemann.

Ist's aber eine rechte Ehe, so sollte das geistliche Recht nicht haben zugelassen und soll auch noch nicht gelten, daß solcher Verlobter oder Verlobte eins das andere ließe und ins Kloster ließe; denn es ist nun ein ehelich Gemahl und hat nicht Macht, geistlich zu werden oder Jungfrau zu bleiben ohne des andern Willen; sondern gleichwie der Papst erlaubet und gebietet, daß eine Ehefrau darf ihren Mann aus dem Kloster fordern, also sollte er es auch Braut und Bräutigam erlaubt und geboten haben, daß sie nicht voneinander ins Kloster liefen. Es ist ebensowohl eine Ehe nach dem öffentlichen Verlöbniß als nach der Hochzeit. Und wenn man möchte vorgeben, es mag ein öffentlich Verlöbniß zerissen werden durch ein vorheriges Beschlafen, wie gesagt ist, darum halte die Ehe vor der Hochzeit nicht so hart und fest wie nach der Hochzeit. Das ist nicht allezeit also. Man findet ebensowohl Fälle, die eine Ehe nach der Hochzeit zerreißen wie vor der Hochzeit; das eine ist wie das andere.

Doch dies Stück hat jetzt bei uns nicht not, weil das Klosterleben, wie es bisher gehalten, verdammt ist, daß, so Gott will, keine Ehe hinfort dadurch soll gehindert werden. Will aber jemand dennoch keusch bleiben nach seinem öffentlichen Verlöbniß, und sich nicht bereden lassen zu seinem Gemahl, demselbigen wollt' ich nicht anders gestatten, denn auf die Weise, wie S. Paulus 1. Kor. 7, 11 tut, da er vermahnet, das Weib solle sich versöhnen mit dem Mann oder ohne Ehe bleiben, und läßt sie also im bösen Gewissen stecken. Also wollte ich diesen Teil auch urteilen, daß sie ohne Ehe bliebe, nicht um der Keuschheit willen, sondern daß sie sich nicht will zu ihrem Gemahl bereden lassen, und soll heißen die unversöhnte Braut, sintemal die Keuschheit nicht um Verdienst noch hohen Standes willen, sondern darum erwählt ist, daß man mehr Ruhe und Raum mit Gottes Wort und Gebet zu handeln und der Kinder und Hausforgen weniger hat, wie sie S. Paulus rühmt. Wo solches nicht gesucht wird in der Keuschheit, sondern ein heiliger Stand, oder daß man des vertrauten Gemahls gern los wäre, das ist beides kein nütze, und eitel eigener Wille und Vorteil gesucht. Summa, ich will ihr Gewissen hiermit nicht frei noch sicher sprechen, sie mag's wagen auf ihr

eigen Abenteuer; denn weil es soweit gekommen ist, daß sie sich öffentlich vergeben hat, ist's sicherer, daß sie halte, was sie gelobt und gegeben hat; Gott bedarf den Raub ihrer Keuschheit nirgendszu.

In diesem Artikel begeben sich auch viel seltsamer Fälle, unter welchen der erste ist, so dem heiligen Patriarchen Jakob begegnete, da ihm sein Schwäher Laban anstatt Rahel (welche seine rechte Braut und verlobte Ehefrau war) die andere Tochter Lea beilegte. Ob auch hier Jakob oder Lea gesündigt habe? Antwort: Es hat keines gesündigt, weil ihrer beider Herz und Gewissen also stand, daß ein jegliches meinte, es wäre bei seinem ehelichen Gemahl. Jakob dachte, es wäre seine Rahel; Lea meinte, sie müßte Jakob haben aus ihres Vaters Gebot. Gleichwie wohl wiederum geschehen ist, daß ein Mann mit seinem eignen Ehe- weibe ein Ehebrecher geworden ist, z. B. wenn er eine andere heimlich bestellt hätte, und sein Weib fände sich auch heimlich an derselbigen Statt usw. Nun, der heilige Jakob hätte nach strengem Recht wohl nicht brauchen die Lea zu behalten, aber er tat als ein frommer Mann; da er sie berührt hatte, wollte er sie nicht verlassen, sonderlich weil es dazumal Landesitte war, mehr denn ein Weib zu haben. Aber jetzt, wo solcher Fall sich begebe, daß einem eine andere Person würde beigelegt, wie (ich achte) nicht leicht geschehen kann, sollte er die erste Verlobte behalten und die Beschlafene lassen, weil er betrogen ist, und sie nicht beide behalten kann; denn er hat sie nicht williglich beschlafen, wie der tut, der eine wissentlich noch aufs heimliche Verlöb- nis hin beschläft, denn wo er's wissentlich getan hätte, wäre es ein Ehebruch, wie gesagt ist.

Item: wenn einer seine öffentlich Vertraute nicht rein fände, sondern zuvor von einem andern beschlafen, er fände das vor der Hochzeit oder hernach, ob der dürfe dieselbige lassen und eine andere nehmen? Zwar im Gesetz Moses steinigt und verbrennt man eine solche, darum ist's klar, daß es ein ganz völlig Scheiden ist. Der Papst läßt's zu, daß er sich von ihr scheidet zu Tische und Bette, aber gestattet's nicht, daß er eine andere nehme. Aber wir geben den Rat, weil das Scheiden von Bette und Tische

ein recht Ehescheiden ist, daß kein Sünklein der Ehe dableibt (denn was ist's für eine Ehe, von Tisch und Bette geschieden sein, denn eine gemalte und geträumte Ehe?). So mag er wohl eine andere nehmen, und es ist kein Gebot Gottes, das ihm gebiete, ohne Ehe zu bleiben oder die unreine zu behalten. Wohl ist's war, wenn's ein guter Mann ist, der sich dazu bereden ließe und nehme gleichsam ein Schadengeld dafür und behielte sie, in der Hoffnung, daß sie sich hinfort recht halten würde, das wäre wohlgetan und besser denn geschieden. Ist er aber so sehr fromm, mag er tun wie Joseph Matth. 1, 19, der Maria heimlich verlassen wollte, daß er sie nicht zuschanden machte, und wird darum gelobt als ein gerechter Mann.

Solches will ich gesagt haben, wenn die Braut überzeugt wird, daß sie der Ehren nicht rein sei; denn daß man sollte schlechtem Argwohn und bösem Dünkel oder auch bösen Mäulern, so eine Dirne heimlich verleumden, folgen, das ist wider Gott und Recht. Der leidige Teufel hat durch solche arge Dünkel und böse Mäuler manche feine Ehe verhindert, oder, wo er sie nicht verhindern konnte, mit Argwohn aufs allerhöchste verbittert und verderbt. Wider dies lästerliche Übel und Teufelstücke sollst du also tun: Wenn einer zu dir kommt und dir anzeigt von deiner Braut oder Weibe, sie sei nicht rein, gibt große Grumpen vor, wie er's gesehen, gehört habe und allerdinge gewiß sei usw., so ergreife ihn also und sprich: Willst du darauf bestehen bleiben und öffentlich vor Gericht (wenn ich sie verklage) bekennen und bezeugen? Weigert er sich dessen und gibt vor, er wolle dich freundlich und treulich insgeheim warnen, so glaube fest und zweifle nicht, daß ihn der leidige Teufel zu dir gesandt hat, und lüget wie ein Bube oder Narr, wenn es auch dein Vater, Mutter, Bruder oder Schwester wäre. Das merke dabei: Er will dich warnen und dir heimlich raten, nun es geschehen ist; warum tat er's nicht vorhin? Und will's auch nicht öffentlich bekennen, auf daß du von ihr könntest los werden; darum ist sein giftiges Warnen und Rat so viel: er sieht dich versteckt, und will dich auch also stecken lassen in der Ehe, und nicht heraushelfen durch öffentlich Bekenntnis, sondern dein Herz heimlich verbittern und

in ewigen Haß und Unruhe dazu bringen wider deine Braut. Darum siehst du, daß er lüget, wenn er sagt, er wolle dich warnen, und tue dir's zum besten, und ist ein Teufelstücklein, wie gesagt.

Darum sprich zu ihm also, daß er sein Maul, welches er in Teufels Namen aufgetan hat, in Gottes Namen zuhalte, oder du wollest ihn vor Gericht vornehmen, daß er solches sein Anzeigen müsse beweisen oder seine Strafe darüber leiden als ein böser, giftiger Verleumder. Es heißt also: wenn's geschehen ist, so soll man das Beste dazu reden; das ist göttlich und recht, sonderlich wo man das Widerspiel nicht kann oder will öffentlich bekennen. Welche Sache ist immermehr so gut, die man heimlich nicht könne aufs ärgste machen? Sollte man aber solchen Meuchelmäulern glauben, würde keine Sache, ja kein Gott noch Recht bleiben, weder im Himmel noch auf Erden. Willst du aber ihnen glauben, wohl an, so habe deinen Lohn davon, daß du keine Ruhe ewiglich habest in deinem Ehestande oder Verlöbniß; so tust du dann, was der Teufel haben wollte, denn er ist dem Ehestand feind, und ein unsauberer Geist der Zureri, darum läßt er denselbigen nicht gern zu oder macht ihn voller Unruhe.

Und hier sollen die Prediger und Pfarrherren fleißig sein, daß sie solche heimliche Tücke des Teufels nicht lassen gelten oder geschehen, sondern sollen's mit Predigen strafen, wehren und die Leute davor warnen. Und wo es geschehe, daß eine Dirne so verleumdet würde gegen ihren Bräutigam, daß sie mit hohem Fleiß solche Teufelsgifte dem Bräutigam ausreden und abwenden, und vor ihm wiederum des Teufels Botschaft, so solches ange richtet, aufs höchste verdammen, als Buben, Schalke, giftige, böse Würmer, oder je, so es gute Freunde wären, als große tolle Narren und unwitzige Leute.

Ich hab's erfahren an vier oder fünf feinen Jungfrauen, die aller Ehren und Tugend gerühmt waren und nicht ein Untätlein an sich hatten; aber sobald sie verlobt wurden, da kamen die Teufelsmäuler zu den Bräutigamen oder zu ihren guten Gesellen; da hatte einer dies, der andere das gesehen und gehört, und mußte alles gewiß, gewiß, gewiß sein, ob's wohl zweimal

erstunken und dreimal erlogen war, daß ich mir zuletzt dies Sprichwort mußte machen: Es kann offenbar kein fromm Kind ein Eheweib werden, sie sei denn zuvor eine Hure geworden. Denn ich sah, ob sie gleich des Leibes halben fromm oder rein waren, dennoch mußten sie bei den Stanfmäulern Huren sein.

Das arme Weibervolk hat nichts Teureres noch Edleres, denn die Ehre, die kann ihnen der Teufel ja nicht lassen. Er heißt Diabolus oder Diabel, das ist ein Schänder oder Låsterer; das ist er und bleibt's auch; wohl dem, der es weiß oder glaubt. Darum lobe ich dies Sprichwort wider solches Teufelsgeschäft, da man spricht: Man soll Frauen loben, es sei wahr oder gelogen, sie bedürfen's wohl. Und abermal: Mancher von Frauen übel redet, der doch nicht weiß, was seine Mutter tat; denn unter dem Frauenvolk sind unser aller Mütter, Schwestern, Weiber, Töchter, Muhmen und Freundinnen auch einbegriffen, welcher Ehre unsere Ehre, und ihre Schande unsere Schande ist. Davon jetzt genug.

Item, wenn sich jemand verlobet mit einer, die leibeigen ist; item, ein Edelmann mit einer Unedlen; item, einer mit der, so aussätzig oder taub oder blind wäre, oder sonst eine unleidliche ewige Seuche an sich hätte, mag der auch eine andere nehmen? Antwort: Hat er's gewußt und dennoch sich darauf mit ihr verlobt, so soll er sie behalten, wie er's hat wollen haben. Desgleichen, wo solcher Mängel einer oder zwei nach dem Verlöbniß eines beträfe, sollen sie sich abermal nicht scheiden, sondern, was Gott ihnen zugefügt, dulden und miteinander tragen. Aber wo einer der Mängel keinen gewußt hat und also betrogen ist, da ist es gefährlich zu antworten; denn wenn ein Mannsname solchen Mangel hernach findet, daß er sie gewiß nicht genommen hätte, wenn er zuvor hätte gewußt, sollte er ja billig frei sein, sie zu lassen, denn er hat sie mit solchem Zusatz nie eingewilligt zu nehmen.

Aber wer will hier wehren den bösen Leuten, so vielleicht Ursachen, voneinander zu kommen, suchen, wenn sie es gereut, und etwa ein Besseres zu finden meinen? Da denn ein Teil will vorgeben: ich hätte sie nicht genommen, wenn ich den Mangel

gewußt hätte; und lügt doch daran, sondern hatte freilich in der Brunst den Mangel nicht geachtet, den er nun achtet. Wiederum, jener Teil lüget auch und gibt vor, er wäre ohne Mangel gewesen und hätte den nach dem Verlöbniß oder Hochzeit überkommen; wie es denn in der Welt mit Lügen und Trügen untereinander hergeht, wo man eigen Nutz, Vorteil oder Mutwillen sucht. Solch Volk, das keine Gottesfurcht noch Gewissen hat, weise ich von mir zum Richter, vom Richter zum Henker, daß sie sich damit Eiden und andern Gerichtsbeweisen lösen oder binden, wie sie können. Ich schreibe jetzt den frommen, guten Gewissen, wo derselbigen jemand solcher großen ewigen Mängel einen an seiner Vertrauten fände, mit welchem er sie wissentlich nicht genommen hätte, der ist betrogen und solle frei sein, auch sich zu verändern. Die geistlichen Rechte setzen auch, daß Error und Conditio dirimunt Contractum. Aber weil in demselbigen Recht die Ehescheidung gemeiniglich dermaßen zugelassen wird, daß sich keines verändern darf, halten wir solche Scheidung für nichts, ja für ein lauter Gespenst, den Seelen und Gewissen gefährlich. Darum, wer desselbigen Rechts brauchen will, der mag's tun, wir wollen's nach dem Gewissen nicht brauchen; denn damit ist's gar kein Nutzen, in Ehesachen gründlich und endlich zu handeln.

Und wenn diesem Teil das sollte schaden, daß es nicht mit Fleiß nach solchem Mangel zuvor gefragt habe, und also die Schuld seiner Unvorsichtigkeit gegeben werden, so soll's doch viel weniger jenem Teil helfen, daß er seinen Nächsten wissentlich betrogen hat, und desselbigen treue Zuversicht lassen also gefährlich und unverwarnt fehlen. Wer wollte einem Bräutigam um seiner redlichen Liebe und löblichen Brunst willen solche seine Unvorsichtigkeit nicht zugute halten? Ja, auch seine herzliche gute Zuversicht und Vertrauen, daß er nicht hat gefragt, nicht vielmehr loben? So viel ärger ist jenes Teils Untreue und Missetat, daß sie solche Treue dieses Teils nicht hat mögen warnen, sondern auch dazu helfen, daß es anlief und fehlte. Auch ob jemand gleich gern wollte nach allem Mangel forschen, so ist's nicht Landes Sitte noch Gewohnheit; und wenn's Gewohnheit wäre, würde niemand seine Mängel, sonderlich die heimlichen

wie der Aussatz, gern selbst offenbaren zu seinem Schaden, sonderlich leugnen, bergen, schmücken, und aufs geringste und kleinste machen, wie er immer könnte.

Was mehr Fälle kommen mögen, die befehl' ich (wie droben gesagt) frommen, gottfürchtigen Männern, zu richten das beste, was sie können, es sei nach dem weltlichen oder geistlichen Recht, wo es gut ist; denn fast allenthalben urtheilet es, als wäre sein Meister nicht ehelich gewesen, dächte auch nicht ehelich zu werden, derhalben es nicht viel danach fragt, wie es dem Ehelichen über seinem Urtheil gehe, welches dennoch die weltlichen Rechte nicht tun.

Der fünfte Artikel

Gezwungene Verlöbniße sollen nichts gelten

Des Artikels ist alle Welt eins, denn Gott hat Mann und Weib also geschaffen, daß sie mit Lust und Liebe, mit Willen und von Herzen gern zusammenkommen sollen. Und ist die Brautliebe oder Ehewille ein natürlich Ding, von Gott eingepflanzt und eingegeben, daher auch die Brautliebe in der Heiligen Schrift so hoch gerühmt und oft angezogen wird, zum Exempel Christi und seiner Christenheit. Darum sündigen die Eltern wider Gott und die Natur, wenn sie ihre Kinder zur Ehe zwingen oder zu einem Gemahl, da sie nicht Lust zu haben. Also lesen wir im ersten Buch Moses 24, 58, da die Freundschaft Rebekka verlobte, forderten sie dieselbe und forschten von ihr, ob sie Isaak haben wollte, und hielten für Recht, daß man der Dirne Willen zuvor auch haben sollte. Solches Exempel hat der Heilige Geist nicht umsonst lassen schreiben, damit er das natürliche Recht hat wollen bestätigen, welches er also geschaffen hat, daß eheliche Gemahle sollen ungenötigt und ungezwungen, mit Willen, Lust und Liebe zusammengegeben werden.

Was auch für Unrat gekommen sei aus gezwungener Ehe, lernen und weisen uns tägliche Erfahrungen wohl. Es bedarf noch großer Gnade wider den Teufel, Fleisch und Welt, daß es wohl gerate, wenn's gleich in Gottes Segen und Gebot gehorsamlich und mit Lust und Liebe, freundlich angefangen wird, daß man's nicht dürfte wider Gottes Recht und mit Unwillen unfreundlich

anfangen, und also den Teufel über die Thür malen, er kommt wohl selbst. Und ist ja ein seltsam Ding, daß einer mag wollen eine Braut haben, da er weiß, daß sie ihn nicht haben will noch kann, und daß Eltern so törricht sein können, ihre Kinder zu zwingen in ewigen Unwillen und Unlust. Unvernünftige Tiere täten's nicht. Und wenn schon Gott und die Natur nicht geboten hätten, daß die Ehe sollte ungenötigt sein, sollt's doch väterlich oder mütterlich Herz gegen Kinder selbst nicht anders können leiden, denn daß es mit Lust und Liebe geschehe. Aber der Mammon und der Bauch ist ein mächtiger Gott. Darum sollen hier die Pfarrherren mit Fleiß solch Stück treiben und die Leute von solchem Zwingen abschrecken.

Denn es ist wohl möglich, daß bisher weder Kinder noch Eltern nicht gewußt haben, daß wider Gott und Natur gesündigt ist, wo man zur Ehe zwinget, darum haben auch die Eltern kein Gewissen darüber gemacht und für keine Sünde gehalten, sondern Wohlgefallen daran gehabt, als hätten sie es wohl ausgerichtet, und stünde in ihrer freien Macht, also mit ihren Kindern zu fahren. Nein, lieber Geselle, diese Macht soll man dir nicht gestatten, sondern mit Gottes Wort und Gebot wehren und nehmen, daß du wissest, du habest solche Macht über dein Kind nicht; und es ist nicht eine väterliche Macht, sondern eine unväterliche tyrannische, frevele Gewalt, nicht viel besser, denn als wenn ein Dieb oder Räuber mit Gewalt dir das Deine nähme oder vorenthielte. Und die Obrigkeit sollte es keinem Vater gestatten, sondern auch strafen, und ihn in dermaßen väterlicher Macht zu bleiben zwingen und nicht weiter noch höher fahren lassen, denn einem Vater gebührt. Es ist eine greuliche Sünde, so jemand sein eigen Kind mutwillens erwürgte oder blind oder lahm machte; aber wieviel meinst du, daß du besseres tust, wenn du dein Kind zwingst zur Ehe, da es keine Lust noch Liebe zu hat, ob's auch sein möchte, daß dein Kind lieber tot wäre? Siehe dich vor, daß du nicht an deinem eigen Kind ein Mörder werdest, über das, daß du wider die Natur und Art der Ehe, von Gott geordnet, strebst, und in eine rechte große verdammliche Todsünde fällst.

Ja, das haben die groben Leute bald gelernt aus dem Evangelium, daß väterliche Macht zu fürchten ist, und Kinder sich nicht sollen heimlich verloben; da können sie das Evangelium annehmen, fahren auch zu und mißbrauchen desselbigen, und es muß ihr Schanddeckel sein; wollen aus väterlicher Macht eine frevelhafte Gewalt machen, und dasselbige so frei und ohne Gewissen, als hätten sie Ablass damit verdient. Ja Lieber, willst du das Evangelium haben, da es dir Macht über dein Kind gibt und kindlichen Gehorsam gegen dich fordert, so sollst du es auch da haben, da es dich heißt, väterlichermaßen mit deinem Kinde umzugehen, und verbietet dir mit frecher frevelhafter Gewalt zu fahren in dieser Sache, da seiner Seele Seligkeit in Gefahr steht. Denn du kannst ihm die Lust und Liebe zu dem Gemahl nicht geben, die es doch haben soll und muß nach Gottes Gebot, der da will, daß Mann und Weib sich sollen liebhaben. Kannst du nun aus dem Evangelium aufblasen kindlichen Ungehorsam, so kann man wiederum daraus aufblasen deinen unwäterlichen Frevel. Und wo kindlicher Ungehorsam eine Sünde ist, da ist deine unwäterliche frevele Gewalt zweifach Sünde, daß du es wissest, und bist zu rechnen den Tyrannen gleich, die ihre Kinder vom christlichen Glauben halten oder zwingen; darin sie nicht schuldig sind, gehorsam zu sein, sondern frei sind und sollen ungehorsam sein, wie Christus spricht: ‚Wer Vater oder Mutter mehr liebet denn mich, der ist mein nicht wert.‘ Und wie das weiter ein Pfarrherr wohl herausstreichen und treiben mag.

Wie, wenn's dann geschehen ist, daß ein Kind gezwungen wird zur Ehe, soll's auch eine Ehe sein und bleiben? Antwort: Ja, es ist eine Ehe und soll eine bleiben; denn, ob sie wohl dazu gezwungen ist, hat sie doch mit der Tat in solchen Zwang gewilligt, den angenommen und gefolgt, daß ihr Gemahl ehelich Recht zu ihr bekommen hat öffentlich, das man ihm nun nicht nehmen kann. Da sie aber den Zwang vorhanden fühlet, sollte sie beizeiten dazu tun, sich des weigern und nicht annehmen, etliche gute Freunde anrufen; wo das nicht hülfe, die Obrigkeit ersuchen oder dem Pfarrherrn klagen oder öffentlich mit dem Munde bezeugen, daß sie es nicht tun wolle, und also schreien

öffentlich wider den Zwang. Denn diese vier Mittel, nämlich gute Freunde anrufen, Obrigkeit ersuchen, dem Pfarrherrn klagen, öffentlich schreien, sollten jedenfalls mächtig genug sein, gezwungener Ehe zu wehren, ja es kann die Obrigkeit mit Recht, oder der Pfarrherr mit gutem Rat wohl allein tun.

Schweiget sie aber im öffentlichen Verlöbniß und läßt solche Mittel unversucht anstehen, so soll sie halten, was sie gelobt, und hernach auch stilleschweigen und nicht klagen noch vorwenden, sie sei gezwungen; man soll ihr auch nicht glauben. Ja, sprichst du: Wer hat's gewußt, daß man dem Zwange mit solchen Mitteln wehren könnte? Antwort: So lerne es nun, wer da kann und will; warum haben dich's deine Prediger oder Richter nicht gelehrt? Und warum hast du auch in deiner Not bei deinem Seelsorger nicht Rat gesucht? Will man doch weder Prediger noch Pfarrherr haben, man achtet und bedarf ihrer auch nicht und tut, als könnte man ohne sie wohl leben und alle Dinge ausrichten. Wohlan, so habe man auch solche Frucht und dergleichen zu Lohn und lasse uns ungeklagt und ungeheult; du wolltest es so haben, so geschieht dir auch recht. Warum setzt dir Gott Eltern, Pfarrherr, Obrigkeit, wenn du ihrer nicht bedarfst?

Wenn aber ein Fall sich könnte finden, da ein Kind, fest verwahrt, solche Mittel nicht könnte haben, und würde also abwesens verlobt durch Mittelspersonen, die sie mit Gewalt vergeben, und sie könnte hernach Zeugen bringen, daß sie nie eingewilligt hätte, diese wollt' ich losprechen, auch nach dem Beschlafen, denn es geschieht ihr eben, als wenn einer Dirne mit Gewalt ihre Ehre genommen wird, was man heißt Raptum, und keine Ehe zu rechnen ist, und alle, die solches treiben und dazu helfen, sind alle schuldig der Gewalttat und des Raubes ihrer Ehre. Kann man sie aber bereden, daß sie es lasse gut sein und will bei dem Manne bleiben, wie sie tun müßte in der Türkei, so ist's desto besser, und wird nun aufs neue durch ihre Einwilligung eine rechte Ehe, wie die Römer schreiben, daß ihrer Voreltern Weiber, den Sabinern geraubt, getan haben, wie auch die Dirnen, so zu Silo geraubt wurden, taten, Richt. 21, 23, wiewohl daselbst eine andere Ursache war, denn sie wurden nicht aus

Mutwillen, sondern aus großer Notdurft geraubt, wie der Text daselbst meldet.

Weiter findet man auch solche grobe Leute, die ihre Töchter schlechthin nicht wollen vergeben, obgleich das Kind gern wollte, und dermaßen Heirat vorhanden ist, die ihm ehrenvoll und nützlich wäre; sondern wie ein grober Bauer blähet er den Bauch und will auch das Evangelium zum Mutwillen brauchen und vorgeben, das Kind müsse ihm gehorsam sein. Er läßt aber das Kind nicht gern von sich, weil er sein zu Hause an einer Magd Statt weiß zu gebrauchen, und sucht also das Seine an seinem Kinde. Das heißt nicht zur Ehe, sondern von der Ehe zwingen, und haben dennoch kein Gewissen über solche unväterliche Bosheit, gerade als täten sie wohl daran. Und vielleicht haben solche grobe Tölpel dem geistlichen Recht zuerst Ursache gegeben, die heimlichen Verlöbnisse zu bestätigen. Denn auch ich, ehe ich wollte solchen bürgerlichen Mutwillen in väterlicher Macht leiden von solchen groben Kunzen, so wollte ich auch lieber ihren Kindern raten und sie heißen, sich hinter solcher Väter Willen verloben. Denn väterliche Macht ist den Vätern von Gott gegeben, nicht zum Mutwillen noch zum Schaden der Kinder, sondern dieselbigen zu fördern und zu helfen, und wer der väterlichen Macht anders gebraucht, oder den Kindern zum Hindernis gebraucht, der verliert sie damit, und soll nicht Vater, sondern Feind und Verderber seiner eigenen Kinder geachtet werden.

So ist nun mein Rat, wo sich dieser Fall begibt, daß sich der Vater oder Vaters Statthalter sperren, ein Kind zu vergeben: Ist's Sache, daß gute Freunde, der Pfarrherr oder auch die Obrigkeit erkennen, daß die Heirat dem Kinde ehrenvoll und nützlich ist, und des Kindes Eltern oder Statthalter ihren Nutz oder Mutwillen suchen, so soll die Obrigkeit sich des Kindes an Vaters Statt annehmen, als die Deserti sind, gleichwie Waisen, den Vater zwingen, und wo er nicht will, bei dem Kopf nehmen und ins Loch werfen und ihn also aller väterlichen Macht berauben und dazu strafen als einen öffentlichen Feind, nicht allein seines Kindes und Gottes dazu, sondern auch aller Zucht und Ehren, Nuzes und Besserung der ganzen Gemeinde. Denn er, so viel

an ihm ist, hindert die Bürgerschaft und Gemeinde damit und wehret, daß sie nicht wachse und größer, sondern geringer werde, und raubt der Stadt einen Bürger. Will solches die Obrigkeit nicht tun, so rate und helfe der Pfarrer dazu mit guten Freunden, soviel er kann, und gebe dem Kinde, als vom Vater verlassen, ja auch verhindert, freie Macht vor Gott, sich selbst mit gutem Gewissen zu verloben, und bestätige solche Ehe. Und das alles aus dem Grunde, daß väterliche Macht nicht ein freier Srevel, von Gott geschaffen, sondern schuldig ist, daß sie zuvörderst den Kindern mit Rat und Hilfe zu Gut und Ehren diene, und der Gemeinde Besserung und Mehrung mit allem Fleiß fördere und suche. Und die Pfarrer sollen solcher groben Leute Bosheit öffentlich aufs allerschändlichste austreichen, auf daß sie ein Gewissen davon kriegen; und ob sie gleich Gott nicht fürchten, doch vor den Menschen sich schämen, und der Obrigkeit gehorchen müssen.

Also wiederum: wo sich's begibt, daß ein Kind sich auch sperrt wider seinen Vater und will das Evangelium gebrauchen zu seinem Mutwillen, weil es weiß und sich darauf verläßt, man sollte es nicht zwingen, sondern seinen Willen lassen, da es vielleicht hingängt mit einer tollen Liebe und damit eine Heirat abschlägt, die doch ihm löblich und ehrenvoll wäre nach Erkenntnis guter Freunde oder auch des Pfarrherrn und der Obrigkeit. Hier soll man wahrlich dem Vater Macht lassen, das Kind zu strafen; denn weil die Heirat ehrenhaft und dem Kinde nach frommer guter Leute Erkenntnis zu raten ist, daß an dem Vater hierin kein Srevel noch Mutwille, sondern rechte väterliche Treue gespürt wird, soll das Kind, wo es keine andere Ursache hat, denn seine tolle Jugendliebe, damit es anderswo haftet, billig solche Liebe lassen und väterlichem treuem Rat kindlichen Gehorsam leisten, und wissen, wo es das nicht tut, daß ihm nicht frei sei, ohne Sünde solchem väterlichen Willen zu widerstehen, sondern in Gefahr schwebt wider das vierte Gebot Gottes: denn die christliche Freiheit niemand dazu gegeben ist, daß er derselbigen brauche zu seiner Lust und Mutwillen, andern zu Leide, Schaden oder Verdruß, sondern allein zur Not und Gefahr des

Gewissens, daß man damit, ein jeglicher dem andern, diene und förderlich sei.

Weil aber die Welt voll List und Betrug ist, und ein Kind wohl sich kann entschuldigen und vorgeben, es tue solches nicht aus Mutwillen oder toller Liebe, sondern könne und möge den oder diesen nicht liebhaben: wohlan, das muß man den Vätern in ihre Vernunft und Bescheidenheit befehlen, wie sie mit solchen Kindern handeln sollen. Aber die Prediger sollen gleichwohl hier das junge Volk fleißig berichten, und das Gewissen zu kindlichem Gehorsam anhalten, mit Anzeigen, wo sie in solchem Falle lügen und mit Unrecht sich entschuldigen, daß sie zwiefach wider väterliche Obrigkeit sündigen, mit Ungehorsam und auch mit Betrug, welches ihnen hernach nicht Gutes tun wird und ist zu besorgen, daß sie eine unselige Ehe zur Strafe oder ein kurz Leben werden kriegen, daß sie zusehen und scherzen hierin nicht, sie täuschen nicht den Vater, sondern sich selbst gewißlich, denn Gott wird ihre Lügen und Täuschen wohl finden. Wenn das genügte, um ungehorsam sein zu dürfen, daß ich etwas anders lieb hätte und nicht lassen wollte, so bliebe wohl gar kein Gehorsam weder im Himmel noch auf Erden. Abraham hatte seinen Sohn Isaak auch lieb, dennoch mußte er ihn lassen und wagen. Das sei genug für das erste von den fünf Artikeln.

Der andere Teil

Die Not fordert, auch etwas zu sagen vom Ehescheiden und andern Stücken, wie von den Gliedern der Sippschaft und dergleichen. Droben haben wir gehört, daß der Tod sei die einzige Ursache, die Ehe zu scheiden. Und weil Gott im Gesetz Moses geboten hat, die Ehebrecher zu steinigen, ist's gewiß, daß der Ehebruch auch die Ehe scheidet, weil dadurch der Ehebrecher zum Tode verurteilt und verdammt wird. Darum auch Christus Matth. 19, 6, da er verbeut, daß sich Eheleute nicht scheiden sollen, nimmt er den Ehebruch aus und spricht: ‚Wer sein Weib läßt (es sei denn um Hurerei willen) und nimmt eine andere, der bricht die Ehe.‘ Welchen Spruch auch Joseph bestätigt Matth. 1, 19, da er Maria verlassen wollte, da er sie hielt für

eine Ehebrecherin, und wird doch gelobt vom Evangelisten, daß er fromm gewesen sei. Nun wäre er freilich kein frommer Mann, wo er Maria wollte verlassen, so er's nicht Macht noch Recht hätte zu tun.

Demnach kann und mag ich nicht wehren, wo ein Gemahl die Ehe bricht und kann bewiesen werden öffentlich, daß der andere Teil frei sei und sich scheiden könne und mit einem andern verehelichen, wiewohl, wo man's tun kann, daß man sie versöhne und beieinander behalte, ist gar viel besser. Wenn aber der unschuldige Teil nicht will, so mag er im Namen Gottes seines Rechts gebrauchen. Und vor allen Dingen, daß solch Scheiden geschehe nicht aus selbsteigener Macht, sondern durch Rat und Urteil des Pfarrherren oder der Obrigkeit solches gesprochen werde, es wäre denn, daß er wollte wie Joseph heimlich sich davonmachen und das Land räumen; sonst, wo er bleiben will, soll er ein öffentlich Scheiden ausrichten.

Aber damit solch Scheiden, soviel es möglich ist, gemindert werde, soll man zuerst dem einen Teil nicht gestatten, sich so bald wieder zu verändern, sondern zum wenigsten ein Jahr oder ein halbes harren; sonst hat's einen ärgerlichen Schein, als hätte er Lust und Gefallen daran, daß sein Gemahl die Ehe gebrochen habe, und damit Ursachen gar fröhlich ergreift, daß er des los werde und frisch ein anderes nehme und also seinen Mutwillen übe unter dem Deckel des Rechts. Denn solche Büberei zeigt an, daß er nicht aus Ekel des Ehebruchs, sondern aus Neid und Haß gegen seinen Gemahl und aus Lust und Sürwitz zu einem andern so williglich die Ehebrecherin läßt und so gierig eine andere sucht.

Zum andern sollen die Pfarrherren Fleiß tun, daß der schuldige Teil (so es die Obrigkeit nicht strafet) sich demütige gegen den unschuldigen und um Gnade bitte; wenn das geschehen, alsdann dem unschuldigen Teil getrost zusetzen mit der Schrift, da Gott gebeut, man solle vergeben, und damit das Gewissen hart bedrängen und anzeigen, wie schwere Sünde es sei, wo es seinem Gemahl (so von der Obrigkeit ungestraft und unverjagt bleibt) nicht vergibt und wieder annimmt auf Besserung hin. Denn es

ist mit uns allen gar leicht geschehen, daß wir fallen. Und wer ist ohne Sünde? Auch wie wollten wir gegen uns den Nächsten haben, so wir gefallen wären? Also sollen wir wiederum tun gegen andere, und so fortan die christliche Liebe und Pflicht, da wir eins dem andern, so sich's bessert, zu vergeben schuldig sind, gewaltiglich hier treiben, und also dies Recht der Ehescheidung helfen aufhalten, soviel man vermag. Will das nicht helfen, so laß das Recht gehen.

Über das ist nun noch ein Fall, nämlich, wenn das eine Gemahl vom andern läuft usw. Ob hier sich das andere dürfe mit einem andern verehelichen? Hier antworte ich also: Wo sich's begibt, daß ein Gemahl mit Wissen und Willen von dem andern zieht, wie Kaufleute oder in den Krieg gefordert, oder was sonst für Not und Sachen sind, daß sie beide solches bewilligen: Hier soll der andere Teil harren und sich nicht verändern, bis daß es gewiß werde und glaubwürdige Zeugnisse habe, sein Gemahl sei tot; wie denn auch der Papst in seinen Dekretalen setzt und schier mehr nachläßt denn ich. Denn weil das Weib eingewilligt in solche Reise ihres Mannes und sich in solche Gefahr begibt, soll sie es auch also halten, und sonderlich wenn's um des Guts willen, wie bei Kaufleuten, geschehen mag. Kann sie um des Guts willen einwilligen, daß der Mann in solcher Gefahr reise, so habe sie auch solche Gefahr, wo sie kommt; warum behält sie ihn nicht daheim bei wenigerem Gute, und läßt ihr in Armut genügen?

Aber wenn es ein solcher Bube ist, deren ich viel diese Zeit her gefunden, der ein Weib nimmt und eine Zeitlang bei ihr bleibt, zehret und lebet wohl, darnach ohne ihr Wissen und Willen heimlich und meuchlings wegläuft, läßt sie schwanger oder mit Kindern sitzen, schickt ihr nichts, schreibt ihr nichts, entbietet ihr nichts, läuft seiner Büberei nach, kommt darnach über ein, zwei, drei, vier, fünf, sechs Jahr wieder und verläßt sich darauf, sie müsse ihn wieder annehmen, wenn er kommt, und die Stadt und Haus stehe ihm offen: hier wäre es Zeit und Not, daß die Obrigkeit ein streng Gebot ließe ausgehen und hart darüber hielte, und wo ein Bube sich solches Stück's und Tück's würde

unterwinden, daß ihm das Land verboten, und wo er dermal-
einst ergriffen würde, daß ihm sein Lohn, wie einem Buben ge-
büht, gegeben würde. Denn solcher Bube hat seinen Spott an
der Ehe und am Stadtrecht, er hält sein Weib nicht für sein
Eheweib, noch Kind für Kind, denn er entzieht ihnen schuldige
Pflicht, Nahrung, Dienst, Versorgung usw. wider ihr Wissen
und Willen und strebt wider die Natur und Art der Ehe, welche
heißt und ist ein solch Leben und Stand, daß Mann und Weib
zusammengefügt beieinander bleiben, wohnen, leben sollen bis
in den Tod; wie auch die weltlichen Rechte sagen *individuum
consuetudinem vitae etc.* und ohne beider Bewilligung oder
unvermeidliche Not nicht sollen voneinander sein noch leben.
Überdies entzieht er als ein Abtrünniger, Ungehorsamer, der
Obrigkeit und Nachbarschaft seinen Leib und Dienst, so er ge-
schworen hat, gebraucht also als ein Dieb und Räuber der Stadt,
des Weibs, Hauses und Gutes, wenn er gelaufen kommt, und
niemand soll noch kann seiner gebrauchen. Ich wollte keinen
Buben lieber hängen oder köpfen lassen, denn solchen Buben. Und
sollte ich oder hätte Zeit, solchen Buben zu malen und auszu-
streichen, so wollte ich's wohl klarmachen, daß kein Ehebrecher
ihm zu vergleichen sein sollte. Darum habe ich geraten und rate
noch (wenn anders man's tun will): Wenn in einem Dorfe oder
Stadt ein solcher Bube ist, der ein Jahr oder ein halbes ist der-
maßen weg gewesen, daß der Pfarrherr oder die Obrigkeit dem
Weibe rate und helfe, den Buben zu suchen, wo sie kann und
sich ihn zu finden versieht, und fordern auf bestimmte Zeit;
kommt er nicht, daß man an die Kirchen oder Rathaus öffent-
lich anschlage und fordere ihn auch also öffentlich, dazu mit Be-
dräuung, man wolle ihn ausschließen und das Weib freisprechen.
Kommt er alsdann nicht, so soll er nimmermehr kommen. Ist
doch diese Büberei so gemein gewesen, und dazu ungestraft ge-
blieben, daß es nicht zu sagen ist, und ist doch keiner Obrigkeit,
weder geistlicher noch weltlicher, zu leiden.

Solcher und dergleichen Unrat kommt alles daher, daß man
nicht gepredigt noch gehört hat, was die Ehe sei. Niemand hat
sie für ein Werk oder Stand gehalten, den Gott geboten und in

weltliche Obrigkeit gefaßt hat; darum ist jedermann damit gefahren als ein freier Herr mit seinem eignen Gut, da er's mit machen konnte, wie er selbst wollte, und kein Gewissen darüber brauchte haben. Nein, lieber Geselle, bist du an ein Weib gebunden, so bist du nicht mehr ein freier Herr: Gott zwinget und heißt dich bei Weib und Kind bleiben, sie nähren und erziehen und darnach deiner Obrigkeit gehorchen, deinem Nachbarn helfen und raten. Solche edle, gute Werke willst du lassen, und dafür deiner Büberei nach allen Gutes und Nuzes gebrauchen, was die Ehe und der Stand an sich und mit sich bringt. Ja, Lieber, man müßte dir's Meister Hansen am Galgen zeigen lassen. Es gilt nicht, eitel Leid und Schaden jedermann zu tun und eitel Nuz und Gutes von jedermann dafür zu nehmen.

Wo aber eins einmal vom andern läuft aus Zorn oder Ungeduld, das ist gar viel eine andere Sache, da ist auch nicht so ein heimlich meuchlinges Weglaufen. Da hat man aus S. Paulus 1. Kor. 7, 11, was man tun solle, nämlich, sich wiederum versöhnen lassen, oder wo die Sühne nicht geraten will, ohne Ehe bleiben. Denn es mag wohl eine solche Sache sich begeben, daß sie besser voneinander, denn beieinander sind, sonst hätte S. Paulus nicht zugelassen, daß sie ohne Ehe bleiben sollten, wo sie nicht versöhnt wollen sein; und wer kann dieselbigen Sachen alle erzählen, oder mit Gesetzen fassen? Vernünftige Leute müssen hier urteilen.

Wie, wenn der Mann oder das Weib gestäupt oder des Landes verwiesen würde, soll das andere auch mit oder bleiben und sich verändern? Antwort: Solchen Unfall sollen sie miteinander tragen und nicht darum voneinander sich scheiden. Denn gleichwie sie ein Leib sind geworden, so müssen sie auch gleich ein Leib bleiben, es komme Ehre oder Schande, Gut oder Armut. Denn also lesen wir Matth. 18, 25, daß der Knecht, so seinem Herrn zehntausend Pfund schuldig war, nicht allein für seine Person, sondern auch das Weib und Kinder sollten verkauft werden usw. Also müßte ein Weib des Mannes beides, genießen und entgelten.

Es sind noch viel mehr Fälle, z. B., wo man Gift oder Mord

besorget, item, wo ein Weib zu stehlen oder zu schändlicher Unzucht gezwungen würde von dem Manne. Aber da können Obrigkeit und vernünftige Leute wohl raten, denn man kann niemand zur Sünde zwingen. So muß ein Gemahl seine Gefahr wagen, des Gifts oder Mords halben, sonderlich wo es heimlich vorgenommen wird; offenbarlichem Vornehmen kann die Obrigkeit oder Freunde steuern und wehren.

Der Sippschaft halben und Glieder der Freundschaft wäre mein Rat, man ließe es bei weltlichen Rechten bleiben; oder will man ja nach dem geistlichen Rechte das dritte und vierte Glied auch verboten halten, so laß ich's geschehen. Denn um der wüsten, groben, wilden Leute willen, welche das Evangelium verachten, zu ihrem Mutwillen mißbrauchen, wollte ich, daß sie weder ins fünfte, noch ins sechste, noch ins siebente Glied dürften greifen; denn sie sind keines Trostes noch Freiheit wert. Es geschehe nun, was da will, mit diesen, so soll man doch schaffen, daß denen, so ins dritte oder vierte Glied gegriffen haben oder noch greifen, kein Gewissen vor Gott gemacht werde, sonderlich wo es sonst gute, fromme, vernünftige Leute sind, weil es im kaiserlichen Recht und in der Schrift nicht verboten ist, und am Tage ist, daß der Papst und die Geistlichen selbst das Verbot im dritten und vierten Glied nicht halten, sondern nehmen Geld und verkaufen beide, das vierte und dritte Glied, das zweite wohl dazu. Kann solches der Mammon ohne Gottes Wort tun, so soll's auch Gottes Wort ohne den Mammon können tun.

Demnach, obwohl das zweite Glied im weltlichen Recht verboten ist, nämlich, daß einer seines Bruders oder Schwester Tochter zur Ehe nicht nehmen soll, doch, wo es geschehen wäre, wie bei etlichen großen Königen oft geschehen ist durch päpstliche Erlaubnis, und noch wohl geschehen möchte, daß ein Jude mit seinem Weibe Christen würde, die doch seine Freundin im andern Gliede wäre und ihm durchs Gesetz Moses nicht verboten, gleichwie Abraham und Nahor ihres Bruders Saran Töchter nahmen, 1. Mos. 11, 29, so soll man die selbigen Ehen dennoch bleiben lassen und nicht scheiden, wie die kaiserlichen Rechte in solchem

Fall auch zulassen und raten. Denn ob's wohl eine Ehe ist, mit Ungehorsam des weltlichen Rechts angefangen, weil sie aber nun vollbracht ist und nicht wider Gottes Wort, und das Weib der Ehren los und unwert geworden, soll es aus Gnaden, um größeren Unrat zu verhüten, eine Ehe bleiben. Das sage ich um der Gewissen willen, die vielleicht nicht genug daran hätten, daß es der Papst hätte zugelassen oder um Geld verkauft. Welches aber die verbotenen Glieder oder Personen sind im weltlichen Recht, das laß ich die Juristen und Rechtskundigen lehren; ich schreibe mehr der Gewissen, denn der Rechte halben.

Hier wird ein fluger Jurist vielleicht vorgeben, die Kaiserlichen Rechte haben sich in diesem Stücke dem geistlichen Rechte unterworfen, darum ist's nun nichts, daß man sich nach dem weltlichen Recht wollte halten; weil sich dasselbige nun selbst untertänig hält nach dem geistlichen: so müssen wir's auch also mit ihm halten. Antworte ich: ich weiß leider allzuwohl, daß die Kaiser sich mit ihrem Recht wohl in mehr Stücken dem Papst und geistlichem Recht unterworfen haben; aber wie gern sie dasselbige getan haben, und wie lieb es Gott gewesen ist, wie fein es auch geraten ist, überzeugen uns allzuwohl das unendliche, greuliche Blutvergießen, das der Papst dadurch angerichtet, dazu der unauslöschliche Haß, Neid, Zwietracht und unzähliger Greuel mehr, die bisher zwischen Päpsten und Kaisern gewütet haben, und nimmermehr aufhören mögen, zu unaussprechlichem, unüberwindlichem Schaden der ganzen Christenheit in aller Welt. Es heißt: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist. Weil denn das Kaiserliche Recht sich der Ehesachen angenommen als eines weltlichen Handels und dieselbigen gefaßt und erörtert, sollte mein lieber Papst dasselbige haben so bleiben lassen und nicht in ein fremd Amt greifen, das ihm nicht befohlen war; denn das heißt mit Gewalt geraubt und genommen.

Wenn ich ein Knecht wäre, und mein Herr wollte viel Sährlichkeit seines Leibes und Gutes vornehmen und sich selbst verwahrlosen, würde ich wahrlich ihm nicht immer hinnachfolgen, ich würde zurückziehen, wollte er nicht folgen noch gehorchen,

daß er's ließe. Also auch hier: Wenn der Kaiser viel vergeben wollte, und sich so gar unter den Papst werfen, bis daß er auch über all mein Leib und Gut wollte gebieten, müssen wir dem Kaiser nicht folgen; denn damit wäre das Kaiserliche Regiment nichts überall, so es doch soll auf Erden über aller Obrigkeit schweben. Also hier auch: weil dies Stück im Kaiserlichen Recht gefaßt und geordnet ist, sollte man sich danach halten, wie man getan hat vorzeiten, da sowohl fromme Christen waren, wie jetzt sind, unangesehen, daß der gewaltige Räuber und Jäger, der Papst, hernach zu sich und unter sich gerissen hat oder der Kaiser sich unterworfen hat. Solches sage ich für die Gewissen, dieselbigen zu berichten. Wer aber will mit dem Kaiser unter den Papst, der fahre immer hin, ich will nicht einwilligen in solchen päpstlichen Raub und Kaiserliche Unterwerfung, auf daß ich nicht auch aller Früchte theilhaftig werde, so aus solchem Raub und Unterwerfung gekommen sind, nämlich so viel Bluts, Mords, Hasses, Zwietracht, Verderbens der Christenheit bis an den jüngsten Tag; wie droben gesagt.

Wohl ist's wahr, die verzweifelte, böse Welt zu plagen, ist kein besser Regiment auf Erden gekommen denn des Türken und Papsts, und könnte auch kein besser Regiment für sie kommen, es wäre denn des Teufels unmittelbares Regiment. Denn die Welt ist nicht wert, daß sie eine Zeile guten nützlichen Rechts habe, noch einen frommen Oberherrn sehe, sondern eitel böse, schädliche Rechte, eitel Tyrannen und Wüteriche sollte sie haben, sie gehören in die Welt, denn sie kann das liebe Recht und fromme Leute nicht leiden, darum ich mich auch nicht sehr bekümmere, wo ich allein die Gewissen berichten und trösten kann, daß danach über die bösen Buben Papst, Türke und Teufel mit Süßen gehen, Gott gebe, sie richten recht oder unrecht; weil sie doch den guten Gewissen, so rechten Bericht und Verstand haben, nichts schaden, und wir neben der Welt solche Plage äußerlich wohl leiden können.

Hier will ich's beschließen und auf diesmal lassen, und wie droben also auch jetzt meinen lieben Herren und Brüdern, den Pfarrherren und Seelsorgern, raten, daß sie die Ehesachen, als

weltliche Händel in weltlichen Rechten verfaßt, von sich weisen und sich der entschlagen, soviel sie immer können, und lassen die Obrigkeit oder Offizialen damit umgehen, ausgenommen das, wo man ihres Rats im Gewissen bedarf; z. B. wo etliche Ehesachen vorkamen, darin die Offizialen oder Rechtslehrer die Gewissen verstrickt und verwirrt hätten oder sonst etwa wider die Rechte eine Ehe vollbracht wäre, daß sie daselbst ihr Amt üben und die Gewissen trösten, und nicht im Zweifel oder Irrtum stecken lassen. Denn wo sich ein solcher Fall oder Irrtum oder Zweifel begeben, daß man dem Gewissen nicht helfen könnte, es würde denn das Gesetz oder Recht aufgehoben, und man doch daselbige Recht, weil es gemein ist in der Welt, nicht öffentlich aufheben könnte, so soll man doch vor Gott und heimlich im Gewissen mehr des Gewissens denn des Rechts achten: und wenn ja eines weichen und räumen muß, so soll das Recht weichen und räumen, auf daß das Gewissen los und frei werde. Denn das Recht ist ein zeitlich Ding, das zuletzt aufhören muß, aber das Gewissen ist ein ewig Ding, das nimmermehr stirbt. Sollte man nun ein ewig Ding töten oder verstricken, auf daß ein vergänglich Ding bliebe und frei würde, das wäre allzu unbillig. Es soll vielmehr umgekehrt sein, daß ein vergänglich Ding eher untergehe denn ein ewiges verderbe. Es ist besser, einen Sperling zu erwürgen, daß der Mensch bleibe, denn einen Menschen zu würgen, daß der Sperling bleibe. Das Recht ist um des Gewissens willen, und nicht das Gewissen um des Rechts willen. Wo man nun beiden nicht zugleich helfen kann, da helfe man dem Gewissen, und enthalte dem Rechten.

Das rede ich darum, weil ich gar oft gehört habe von Beichtvätern Plagen, daß solche Ehesachen vor sie gekommen sind, die unmöglich gewesen sind zu entrichten, und sprachen: Wir müssen die Sache der grundlosen Güte Gottes befehlen. So habe ich auch wohl gesehen, was die Doctores, sonderlich Gerson, mit den perplexis conscientii, verwirrten Gewissen, zu tun hatten. Das macht alles, daß man geistlich und weltlich Recht ineinander mengte, und die äußerlichen vergänglichen Rechte, gleich den innerlichen, ewigen Rechten achtet. Es ist aber nicht fein studiert im Rechten,

wenn man verwirrte Gewissen damit macht. Schrecken und strafen, wehren und verbieten sollen die Rechte, aber verwirren und verstricken sollen sie nicht; wo sie aber verwirren, da sind sie gewißlich nicht mehr Recht oder jedenfalls nicht recht verstanden. Darum, wo du findest, daß sich ein Verwirren im Gewissen will erheben über dem Recht, da reiße getrost durchs Recht, wie ein Mühlstein durch eine Spinnweb, und tue, als wäre da nie kein Recht geboren. Und ob du es äußerlich vor der Welt nicht zerreißen kannst, so laß es fahren, und zerreiße es im Gewissen, es ist besser, Leib und Gut im Recht verwirrt lassen, denn das Gewissen und die Seele.

Und sonderlich soll man diese Regel oder Weise halten in praeteritis, das ist, wenn ein Ding geschehen ist, und sagen: was geschehen ist, das ist geschehen; hin ist hin, wer kann's wieder so rein aufraffen, was verschüttet ist? Man sehe hinfort, daß es nicht mehr geschehe, und vergebe und vergesse, was geschehen ist, die Gewissen zu verschonen. Ein fluger Arzt tut recht, wenn er die Arznei sparet, solange der Mensch gesund ist, aber wenn der Mensch krank ist, und er will dann allererst den Menschen lassen liegen, auf daß er der Arznei spare, das ist ein Narr. Also auch hier: wer das Recht, so übergangen ist, will so ganz rein wiederherstellen, daß er eher die Gewissen darüber wollte stecken lassen, ehe er vom Recht etwas wollte nachlassen, das ist der größte Narr auf Erden, wie der Mönche und Geistlichen Weise unter dem Papsttum gewesen ist. Rechte lernen oder wissen, ist nicht große Kunst, aber der Rechte recht gebrauchen und in ihrem Ziel und Ring behalten, daß sie nicht zu weit fahren, das ist Kunst.

Ich sollte auch wohl das geistliche Recht oder des Papstes Dekretal hierin behandelt haben; aber es ist so unordentlich ineinander geworfen und oft widereinander, wie aus Sendbriefen des Papstes, so auf mancherlei Zeit und Sachen gegeben sind, zusammengerafft, daß es mir zu große Mühe wollte sein, und eine große Disputation gebären, die ich mit vielen Bogen nicht könnte ausrichten; wie denn den Juristen geschehen ist und täglich geschieht, wenn sie es zusammenziehen und vergleichen sollen.

Es ist wahr, es sind viel guter Urteile und Rechtsprüche drinnen, etliche sind auch sohin. Man hält dafür, daß Angelus in seiner Summa habe es zusammengezogen, das laß ich geschehen, aber mir wäre nicht lieb, wenn ich sollte in allen Stücken dem Angelo folgen. Darum ist das mein Rat: man lasse die weltlichen Rechte hier handeln. Aber im Gewissen soll unser Canon der sein: *Quod publica sponsalia praeiudicent clandestinis et privatis, sic ante copulata carne praeiudicent sponsalibus futuris, ceteris paribus, etc.*